

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L)**
Vorlage Nr. 19/71 (L)

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)
am 03.12.2015**

Anpassung der bremischen Vollzugsvorschriften zur EnEV und zum EEWärmeG

A. Sachdarstellung

Mit der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ist am 29. Dezember 2010 ein neues Verfahrensrecht zum Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in Kraft getreten. Insbesondere aufgrund von Änderungen im Bundesrecht sind Anpassungen notwendig.

Die Verordnung von 2010 basiert teilweise auf einer Ermächtigungsgrundlage in § 17 Absatz 3 und 4 des Bremischen Energiegesetzes (BremEG), welches am 27. März 2015 durch das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) abgelöst wurde. Die Ermächtigungsgrundlagen in § 17 BremEG wurden in § 14 BremKEG übernommen. Gleichwohl ist eine Änderung der bisherigen Verordnung auf der Grundlage der neuen Ermächtigungsgrundlage aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Erforderlich ist daher ein erneuter Beschluss des Senats über die gesamte Verordnung einschließlich der erforderlichen Änderungen.

Gegenüber der derzeit geltenden Regelung sind in dem anliegenden Verordnungsentwurf neben einzelnen redaktionellen Korrekturen insbesondere in folgenden Bereichen Änderungen vorgenommen worden:

- Anpassung an die zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 18. November 2013 und das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien vom 12. April 2011:

Änderungen für den Vollzug ergeben sich insbesondere durch die nach der EnEV jetzt verbindlich durchzuführenden Stichproben von Energieausweisen und Inspektionsberichten für Klimaanalgen. Neben den in Bremen bereits umfassend überprüften Energieausweisen für neu errichtete Gebäude besteht durch eine zentrale Registrierung aller Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlagen beim Deutschen Institut für Bautechnik erstmals die Möglichkeit zu Stichproben auch bei Bestandsgebäuden. Die Zuständigkeit zur Durchführung der Stichproben wird auf den Senator für Umwelt Bau und Verkehr übertragen.

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien wurden die Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflichten nach dem EEWärmeG um die Nutzung von Kälte aus erneuerbaren Energien sowie Kälte aus Kältenetzen erweitert. Auch die Nachweispflichten nach dem EEWärmeG wurden teilweise geändert. Hieraus ergeben

sich Änderungen in den Nachweispflichten zum EEWärmeG im bremischen Vollzugsverfahren. Die Nachweisanforderungen und das Nachweisverfahren weichen nach wie vor von den Vorschriften des § 10 EEWärmeG und des Anhangs zum EEWärmeG ab. Die Verfahrensvereinfachungen, die durch die Verbindung des Vollzugs von EnEV und EEWärmeG erreicht wurden, bleiben erhalten.

- Detailliertere Regelung des Prüfungsverfahrens bei der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen:

Aufgrund von Rechtsprechung zum Umfang der gesetzlichen Regelung von Prüfungsverfahren ist eine detailliertere Regelung des Prüfungsverfahrens bei der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen erforderlich. Das Prüfungsverfahren wurde weitgehend entsprechend der bisherigen Praxis und den Festlegungen in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

- Redaktionelle Anpassungen durch die Übernahme der Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung in das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz.

Für weitere Einzelheiten wird auf die beigelegte Begründung zum Verordnungsentwurf verwiesen.

B. Beteiligung/ Abstimmung

Zu den Gesetz- und Verordnungsentwürfen ist eine schriftliche Anhörung der betroffenen Kammern, Verbände und Vereinigungen durchgeführt worden. An der Anhörung waren die nachfolgend benannten Institutionen beteiligt:

- Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen,
- Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen,
- Handelskammer Bremen,
- Industrie- und Handelskammer Bremerhaven,
- Handwerkskammer Bremen,
- Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen,
- Haus + Grund e.V.,
- Haus- und Grundbesitzerverein Bremerhaven e.V.,
- AG der Wohnungswirtschaft Bremen-Bremerhaven,
- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.,
- Verband baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen e.V.,
- Kreishandwerkerschaft Bremen,
- Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde,
- Landesinnungsverband Bremen,
- BFW Landesverband Niedersachsen-Bremen,
- Arbeitsgemeinschaft der Freien und Privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen,
- Bauindustrieverband Niedersachsen/Bremen e.V.,
- Landesvereinigung der Prüfungingenieure für Baustatik - Land Bremen - ,
- Verband beratender Ingenieure,
- Verein Deutscher Ingenieure e.V. , Bremer Bezirksverein,
- Verein Deutscher Ingenieure e.V. , Unterweser Bezirksverein,
- Bund Deutscher Architekten BDA,
- Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V., Landesgruppe Bremen,
- Bund baugewerblich tätiger Architekten,
- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure BDB,
- Mieterverein Bremen,

- Mieterverein Bremerhaven,
- BUND Landesverband Bremen e.V.,
- Verbraucherzentrale des Landes Bremen.

Weiterhin wurde der Entwurf mit

- Dem Senator für Justiz und Verfassung,
- Dem Senator für Wirtschaft und Häfen,
- Der Senatorin für Finanzen und
- dem Magistrat der Stadt Bremerhaven

abgestimmt.

Die Gegenstände der Beteiligung und Abstimmung sowie die sich daraus ergebenden Änderungen des Entwurfs sind in der **Anlage 4** ausgeführt.

C. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Die mit der EnEV 2014 bundesrechtlich eingeführten Stichproben für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlage führen zu einer geringfügigen Erhöhung des Vollzugsaufwands. Ein erhöhter Personalbedarf wird sich daraus voraussichtlich jedoch nicht ergeben. Es ist beabsichtigt, die Überprüfung von Energieausweisen und Inspektionsberichten sowie die teilweise Überprüfung vor Ort an externe Fachleute zu vergeben. Für die Vergabe dieser Tätigkeiten wird es, soweit derzeit absehbar, zu zusätzlichen Kosten von nicht mehr als 10.000 € im Jahr kommen. Diese Kosten sind in den derzeitigen Haushaltsanschlägen bereits berücksichtigt. Soweit bei den Stichproben Verstöße gegen die Anforderungen nach der EnEV festgestellt werden, sollen Gebühren für die Stichproben erhoben werden. Eine entsprechende Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung ist in Vorbereitung.

Das durch die Bauherren zu tragende Honorar der Sachverständigen für energiesparendes Bauen soll, wie bereits beim Erlass der EnEV/EEWärmeGV beabsichtigt, an die Gebühr nach Zeitaufwand der Prüferingenieure für Standsicherheit angepasst und dadurch leicht erhöht werden. Der Stundensatz für Sachverständige für energiesparendes Bauen erhöht sich dadurch leicht von derzeit 97,00 € auf 100,00 €. Es ist von einer Erhöhung der Vollzugskosten für die Bauherren zwischen etwa 20 € bei einem Einfamilienhaus und etwa 55 € bei einem komplexen Nichtwohngebäude auszugehen.

Genderspezifische Auswirkungen sind mit dem Erlass der Verordnung nicht verbunden.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt dem Verordnungsentwurf zu und bittet um Weiterleitung an den Senat

- Anlage 1: Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV)
- Anlage 2: Begründung zum Entwurf der EnEV/EEWärmeGV
- Anlage 3: Änderungsfassung des Entwurfs der EnEV/EEWärmeGV
- Anlage 4: Ergebnisse der Beteiligung und Abstimmung

Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV)

Vom

Aufgrund des § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist, aufgrund des § 14 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 124) sowie aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2014 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung

- § 1 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung
- § 2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
- § 3 Prüfungen und Überwachung der Bauausführung durch Sachverständige für energiesparendes Bauen
- § 4 Vorlage von Nachweisen, behördliche Zuständigkeiten zur Energieeinsparverordnung

Abschnitt 2

Sachkundige und Sachverständige

- § 5 Sachkundige
- § 6 Voraussetzung der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen
- § 7 Anerkennungsverfahren
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsverfahren
- § 10 Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen

§ 11 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

§ 12 Bezeichnungsführung

§ 13 Vergütung

Abschnitt 3

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 14 Ausnahmen und Befreiungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Übergangsregelungen

§ 17 Inkrafttreten

Anlage (zu § 2 Absatz 1) Nachweise und Verfahrensanforderungen bei der Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmenetzen sowie bei Energieeinsparmaßnahmen

Abschnitt 1

Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung

§ 1

Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung

(1) Vor der Errichtung von Wohngebäuden nach § 2 Nummer 1 der Energieeinsparverordnung, mit Ausnahme von Gebäuden nach § 8 der Energieeinsparverordnung, oder einer Erweiterung oder einem Ausbau von Wohngebäuden nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung hat der Bauherr von einem Sachkundigen nach § 5 einen Nachweis darüber erstellen zu lassen, dass

1. die Anforderungen an

- a) den Jahres-Primärenergiebedarf nach § 3 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung,
- b) den Transmissionswärmeverlust nach § 3 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
- c) den sommerlichen Wärmeschutz nach § 3 Absatz 4 der Energieeinsparverordnung und

2. die weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung

erfüllt werden. Bestandteil der Nachweise ist auch der Energieausweis nach § 16 der Energieeinsparverordnung.

(2) Vor der Errichtung von Nichtwohngebäuden nach § 2 Nummer 2 der Energieeinsparverordnung, mit Ausnahme von Gebäuden nach § 8 der Energieeinsparverordnung, oder einer Erweiterung oder einem Ausbau von Nichtwohngebäuden nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung hat der Bauherr von einem Sachkundigen nach § 5 einen Nachweis darüber erstellen zu lassen, dass

1. die Anforderungen an

- a) den Jahres-Primärenergiebedarf nach § 4 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung,
- b) die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach § 4 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
- c) den sommerlichen Wärmeschutz nach § 4 Absatz 4 der Energieeinsparverordnung und

2. die weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung

erfüllt werden. Bestandteil der Nachweise ist auch der Energieausweis nach § 16 der Energieeinsparverordnung.

(3) Bei der Erstellung der Nachweise sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung insbesondere hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und der Methodik einzuhalten. Die Nachweise müssen alle Angaben enthalten, die für eine Prüfung und Überwachung nach § 3 Absatz 1 und 3 erforderlich sind. Der Aussteller ist anzugeben. Er hat die Nachweise zu unterzeichnen. Sofern die Planung, die einem Nachweis nach Absatz 1 oder 2 zu Grund gelegen hat, geändert oder das Gebäude abweichend von dem Nachweis nach Absatz 1 oder 2 errichtet wird und sich dadurch Änderungen in Bezug auf die Anforderungen der Energieeinsparverordnung ergeben, ist der Nachweis nach Satz 1 einschließlich des Energieausweises anzupassen. Die Anpassung der Nachweise hat mindestens zu Baubeginn und nach Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen, sofern bis zu diesen Zeitpunkten Änderungen nach Satz 4 in der Planung oder Bauausführung vorgenommen wurden.

§ 2

Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden nach § 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sind abweichend von § 10 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes die nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlichen Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zu erbringen. Das jeweils benannte Verfahren ist einzuhalten.

(2) Bei der gemeinsamen Versorgung mehrerer Gebäude nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes können die Nachweispflichten nach den Absätzen 1 und 3

bis 5 durch einen gemeinsamen Nachweis für die in die gemeinsame Versorgung eingebundenen Gebäude erfüllt werden. Es ist dabei darzulegen, dass der Wärmeenergiebedarf der eingebundenen Gebäude in einem Umfang gedeckt wird, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen entspricht. Soll ein gemeinsamer Nachweis für die eingebundenen Gebäude erstellt werden, ist für alle eingebundenen Gebäude in den Fällen nach § 3 Absatz 1 derselbe Sachverständige und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 derselbe Sachkundige für die Prüfungen und Überwachungen nach § 3 zu beauftragen.

(3) Werden Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes untereinander oder miteinander kombiniert, sind für die anteiligen Wärmeversorgungsarten die jeweils geltenden Vorschriften der Anlage zu dieser Verordnung anzuwenden.

(4) Im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hat der Bauherr den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 eine Darlegung darüber beizufügen, aus welchen Gründen die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder im Einzelfall technisch unmöglich sind.

(5) Sofern Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 im Einzelfall insbesondere aus technischen Gründen oder Gründen des Bauablaufs, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, nicht zu dem in der Anlage zu dieser Verordnung oder in Absatz 4 vorgesehenen Zeitpunkt erstellt werden können, sind diese in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Bauüberwachung nachzureichen. Sofern die Nachweise aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht vor Abschluss der Bauüberwachung vorgelegt werden können, sind sie vom Eigentümer innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr vorzulegen.

§ 3

Prüfungen und Überwachung der Bauausführung

(1) Der Bauherr hat, soweit Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 erforderlich sind, vor Baubeginn einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen mit

1. der Prüfung der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 über die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung auf Plausibilität,
2. der Prüfung der nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz sowie
3. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

zu beauftragen.

(2) Der Bauherr hat dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen

1. die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 sowie jeweils ein Exemplar des nach § 7 der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Lageplans und der nach § 8 der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Bauzeichnungen vor Baubeginn,
2. die nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise zu den dort genannten Zeitpunkten und
3. auf dessen Verlangen
 - a) technische Deklarationen von Baustoffen und Bauteilen,
 - b) eine Bestätigung über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs von Rohrnetzen sowie eine Bestätigung über die Luftdichtheitsmessung unter Angabe ihrer Ergebnisse von den Unternehmen, die die Arbeiten ausgeführt haben, sofern der hydraulische Abgleich und die Luftdichtheitsmessung für die Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs relevant sind,

zu übergeben. Sofern die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 geändert werden, hat der Bauherr dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen unverzüglich die jeweils aktuelle Fassung zu übergeben und die jeweiligen Änderungen mitzuteilen. Der Sachverständige beschränkt die Prüfung der Nachweise und die Überwachung der Bauausführung auf das zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung und für das jeweilige Vorhaben angemessene und erforderliche Maß. Der Sachverständige kennzeichnet die vom Bauherren nach Satz 1 erhaltenen und geprüften Unterlagen als geprüft, unterzeichnet diese Kennzeichnung und gibt die Unterlagen nach Beendigung des Auftrages nach Absatz 1 an den Bauherren zurück.

(3) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung kann der Bauherr abweichend von Absatz 1 einen Sachkundigen nach § 5 mit

1. der Prüfung der Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz nach § 2 sowie
2. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

beauftragen. Absatz 2 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Verfäht der Bauherr nach Satz 1, ist auf der Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 1 die folgende schriftliche Erklärung aufzunehmen: „Der Bauherr hat gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen an Stelle eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Sachkundigen mit der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung zur Energieeinsparverordnung und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes beauftragt“. Der Bauherr hat diese Erklärung zu unterzeichnen.

(4) Die Überwachung der Bauausführung erfolgt durch Stichproben. Die Zeitpunkte für die Stichproben sind so zu wählen, dass die Vereinbarkeit der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen mit den Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz beurteilt werden kann. Der Bauherr hat dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu ermöglichen und ihm nach seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen.

(5) Stellt der Sachverständige

1. keine erheblichen Fehler in den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder den nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweisen,
2. keine erheblichen Abweichungen der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen von den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder den nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweisen und
3. keine erheblichen Abweichungen von den weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

fest, stellt er dem Bauherrn hierüber eine Bescheinigung aus. Fehler oder Abweichungen nach Satz 1 sind erheblich, wenn unter Berücksichtigung aller Fehler die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes an das Gebäude nicht möglich ist oder dies aufgrund der Verletzung von Verfahrenspflichten durch den Bauherrn nicht beurteilt werden kann.

(6) Stellt der Sachverständige bei den Prüfungen und der Überwachung der Bauausführung nach Absatz 1 erhebliche Fehler oder erhebliche Abweichungen nach Absatz 5 Satz 1 fest, teilt er diese dem Bauherrn unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mit. Der Sachverständige empfiehlt dem Bauherrn eine Überarbeitung oder Ergänzung der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder den nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise oder, soweit dies nicht ausreichend ist, die Durchführung von gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen am Gebäude oder seinen energietechnischen Einrichtungen und setzt hierzu eine angemessene Frist. Der Sachverständige überzeugt sich von den Änderungen der Nachweise und vor Ort von den durchgeführten baulichen Maßnahmen und stellt dem Bauherrn eine Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 1 aus, sofern keine erheblichen Fehler und Abweichungen verblieben sind. Führt der Bauherr die vom Sachverständigen empfohlenen Änderungen der Nachweise oder baulichen Maßnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist durch, informiert der Sachverständige hierüber den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

(7) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr überprüft

1. die Beauftragung von Sachverständigen nach Absatz 1,
2. die Beauftragung eines Sachkundigen nach Absatz 3,
3. bei Gebäuden, bei denen das Verfahren nach Absatz 3 gewählt wurde, die Richtigkeit der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 und der jeweils nach § 2 erforderlichen Nachweise sowie die Ausführung der baulichen Anlagen und de-

ren energietechnische Ausrüstungen entsprechend den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2, den jeweils nach § 2 erforderlichen Nachweisen und den weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

in geeigneten Stichproben auf der Grundlage der bei den unteren Bauaufsichtsbehörden vorhandenen Informationen über die Errichtung und Änderung von Gebäuden. Mit der Durchführung der Prüfungs- und Überwachungsaufgaben bei Stichproben nach Satz 1 Nummer 3 kann der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragen und anordnen, dass die Stichprobe nach dem in den Absätzen 2 und 4 bis 6 vorgesehenen Verfahren durchgeführt wird.

§ 4

Vorlage von Nachweisen, behördliche Zuständigkeiten zur Energieeinsparverordnung

(1) Der Eigentümer hat dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

1. die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2,
2. die Nachweise nach § 2, soweit sie dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nicht bereits vorgelegt worden sind oder nach anderen Vorschriften vorzulegen sind, und
3. die Bescheinigung nach § 3 Absatz 5 Satz 1

innerhalb eines auf die Ausstellung des jeweiligen Dokuments folgenden Zeitraums von fünf Jahren auf Verlangen vorzulegen. Wird das Grundstück veräußert, sind die in Satz 1 genannten Unterlagen dem Erwerber zu übergeben, soweit die Vorlagepflicht nach Satz 1 besteht. Soweit ein Bauherr Unterlagen nach Satz 1 erhält und nach Abschluss des Bauvorhabens nicht Eigentümer ist oder wird, hat er die Unterlagen nach Satz 1 dem Eigentümer bei Abschluss des Bauvorhabens zu übergeben.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist zuständige Behörde für

1. die Vorlage
 - a) der Unternehmererklärung nach § 26a Absatz 2 Satz 3 der Energieeinsparverordnung,
 - b) des Energieausweises nach § 16 Absatz 1 Satz 4 der Energieeinsparverordnung und
 - c) des Berichts über die energetische Inspektion von Klimaanlage nach § 12 Absatz 7 der Energieeinsparverordnung,
2. die Entgegennahme von Unterrichtungen durch die Bezirksschornsteinfegermeister über nicht erfüllte Nachrüstpflichten nach § 26 b Absatz 3 Satz 2 der Energieeinsparverordnung,

3. die Durchführung von Stichproben bei Inspektionsberichten über Klimaanlage und Energieausweise nach § 26 d Absatz 1 der Energieeinsparverordnung (Kontrollstelle) soweit nach § 30 der Energieeinsparverordnung nicht die Zuständigkeit des Deutschen Instituts für Bautechnik besteht.

Abschnitt 2

Sachkundige und Sachverständige

§ 5

Sachkundige

(1) Als Sachkundiger für die Aufgaben nach dieser Verordnung kann nur tätig werden, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Architektin“ führen darf,
2. in die von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen geführte Liste der Bauvorlagenberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen; oder
3. aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Versorgungstechnik die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ führen darf.

(2) Die Sachkundigen nach Absatz 1 können bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weitere fachlich qualifizierte Personen heranziehen.

§ 6

Voraussetzungen der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen

(1) Als Sachverständige für energiesparendes Bauen können nur solche Personen anerkannt werden, die

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in
 - a) den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder
 - b) einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der unter Buchstabe a genannten Gebieteerworben haben,
2. die für einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen,

3. über die erforderlichen Kenntnisse über die Energieeinsparverordnung, das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, das einschlägige technische Regelwerk sowie die Vollzugsregelungen nach dieser Verordnung verfügen,
4. über eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des energiesparenden Bauens verfügen und dabei durch ihre beruflichen Leistungen überdurchschnittliche Fähigkeiten im Bereich des energiesparenden Bauens einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien bewiesen haben,
5. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 10 erfüllen,
6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und
7. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Personen, die in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind, sind berechtigt, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(3) Personen nach Absatz 2 haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung berechtigt sind und
2. einen Nachweis darüber, dass sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 erfüllen,

vorzulegen. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 1 erfolgt ist.

§ 7

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen wird auf Antrag von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen erteilt.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. eine Auflistung der vom Antragsteller absolvierten Ausbildungsschwerpunkte oder Fortbildungsmaßnahmen sowie Kopien von Belegen über die erfolgreiche Teilnahme,
5. Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben oder andere Belege über die bisherige Tätigkeit des Antragstellers,
6. eine tabellarische Übersicht über die vom Antragsteller in den fünf Jahren oder einem längeren Zeitraum vor der Antragstellung bearbeiteten Gebäude mit Anforderungen an die Einsparung von Energie oder die Nutzung Erneuerbarer Energien mit Angabe der Art der Gebäude, der Gebäudeklasse nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung, der Lage, der vom Antragsteller ausgeführten Tätigkeiten, des Zeitraums der Bearbeitung sowie etwaiger Besonderheiten bei den Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien.
7. vom Antragsteller erstellte Berechnungen und Planunterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder weitergehender energetischer Standards zu mindestens drei Gebäuden aus der Liste nach Nummer 6, die überwiegend Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 und höher nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung oder Nichtwohngebäude sein müssen.

Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern. Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist durch die Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen.

(3) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 3 genannte Frist mit der Mitteilung, dass diese bei der Nachforderung von Unterlagen erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe und
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Frist kann gegenüber dem Bewerber einmal um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Bewerber vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

(4) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen führt über die staatlich anerkannten Sachverständigen für energiesparendes Bauen und die Personen, die nach einer Anzeige nach § 6 Absatz 3 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen tätig zu sein, eine Liste, die in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen berufen jeweils ein Mitglied. Die übrigen Mitglieder, von denen eines der Wohnungswirtschaft und eines der Wissenschaft zugehörig sein soll, werden vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr berufen. Für die Mitglieder kann von den berufenden Institutionen, soweit erforderlich, ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall benannt werden. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Die berufenden Institutionen können die von ihnen berufenen Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen; der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt, sofern die abberufende Institution dies unter Bezugnahme auf die Abberufungsgründe nicht ausschließt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

(4) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein stellvertretendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Prüfungsverfahren

(1) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen leitet die Antragsunterlagen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 7 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt

Bremen das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen und
2. der mündlichen Prüfung.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen dient der Vorbereitung der Feststellung über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 in der mündlichen Prüfung sowie der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Der Antragsteller wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wenn bereits auf der Grundlage der Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen festgestellt wird, dass der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 nicht erfüllt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für jeden Antrag ein Ausschussmitglied als Berichterstatter. Der Berichterstatter gibt gegenüber dem Ausschussvorsitzenden eine schriftliche Bewertung der Antragsunterlagen im Hinblick auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 ab. Der Ausschussvorsitzende legt dem Prüfungsausschuss die Antragsunterlagen, die Darlegungen des Berichterstatters sowie einen Beschlussvorschlag zur Entscheidung über die Zulassung des Antragstellers zur mündlichen Prüfung vor. Der Beschluss kann im schriftlichen Verfahren erfolgen sofern der Beschlussvorschlag nach Satz 5 einstimmig angenommen wird. Wird nicht im schriftlichen Verfahren entschieden, ist über den Beschluss eine Niederschrift in entsprechender Anwendung von Absatz 8 zu erstellen. Wird der Antragsteller nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, ist das Prüfungsverfahren mit dem Ergebnis nach Absatz 7 Nummer 2 beendet. Der Beschluss über die Zulassung zur mündlichen Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen erfolgen.

(4) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen und soll spätestens zwei Monate nach der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Antragsteller schriftlich zur Prüfung ein. Die Zeit zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll einen Monat nicht unterschreiten.

(5) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt sowie der Überprüfung des Umfangs der vom Antragsteller ausgeführten Tätigkeiten bei Gebäuden, die in der Aufstellung nach § 7 Absatz 2 Nummer 6 genannt sind. Sie beginnt mit einem Vortrag des Antragstellers über

1. dessen fachlichen Werdegang,
2. die Besonderheiten der Maßnahmen zur Einsparung von Energie und Nutzung von erneuerbaren Energien bei drei vom Antragsteller ausgewählten Gebäuden, die in der Aufstellung nach § 7 Absatz 2 Nummer 6 genannt sind sowie
3. den Umfang der eigenen Tätigkeiten bei den Gebäuden nach Nummer 2.

Der Vortrag soll eine Dauer von etwa 30 Minuten haben. Im Anschluss hat der Antragsteller seine Kenntnisse in einer Befragung durch den Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die Dauer der Prüfung soll einschließlich des Vortrags 120 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die mündliche Prüfung kann insbesondere die folgenden Gebiete der Nutzung und Einsparung von Energie in Gebäuden zum Gegenstand haben:

1. Überprüfung der Kenntnisse über die Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Nutzung Erneuerbarer Energien bei Gebäuden aus der Auflistung nach § 7 Absatz 2 Nummer 6,
2. thermischen Hülle,
3. Primärenergiebedarf,
4. Wärmebrücken,
5. Gebäudetechnik,
6. Gebäudeausrichtung
7. sommerlicher Wärmeschutz,
8. Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz einschließlich des einschlägigen technischen Regelwerkes und
9. Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen.

(7) Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt. Das Ergebnis der Prüfung lautet

1. „Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen zur Anerkennung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4.“ oder
2. „Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen zur Anerkennung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 nicht.“

Das Ergebnis wird dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt. Die Antragsteller können verlangen, dass ihnen der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Der Vorsitzende teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen mit und legt dabei die Gründe für die Entscheidung dar sofern die Prüfung das Ergebnis nach Satz 2 Nummer 2 hat.

(8) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und der Entscheidung über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss

1. die Besetzung der Prüfungsausschusses,

2. die Namen der Antragsteller,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs,
5. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
6. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens.

enthalten.

(9) Antragsteller, die die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden haben, können sie insgesamt nur zweimal wiederholen. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. Soweit die Prüfung oder Teile der Prüfung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens erneut oder erstmalig durchzuführen sind, gilt dies nicht als Wiederholung der Prüfung.

§ 10

Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen

(1) Sachverständige für energiesparendes Bauen haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den Vorschriften der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes auszuüben; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen im Bereich des energiesparenden Bauens stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Sie sind an Weisungen der Auftraggeber nicht gebunden und müssen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben fachlich unabhängig und eigenverantwortlich tätig werden. Unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. Eigenverantwortlich tätig werden Personen,

1. die ihre berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben,
2. die
 - a) sich mit anderen Sachverständigen, Prüfsachverständigen, Prüfingenieuren, Prüfsachverständigen oder anderen freiberuflich tätigen Personen zusammengeschlossen haben und
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung sind und
 - c) kraft Satzung, Statut, oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses ihre Aufgaben als Sachverständige für energiesparendes Bauen selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben können,

3. die als Arbeitnehmer in einem Büro nach Nr. 1 oder einem Zusammenschluss nach Nr. 2 tätig sind und in deren Dienstvertrag festgelegt ist, dass sie Ihre Aufgaben als Sachverständige für energiesparendes Bauen frei von fachlichen Weisungen ausüben können oder
4. die als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig sind.

(2) Sachverständige für energiesparendes Bauen dürfen sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(3) Sachverständige für energiesparendes Bauen müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je einer Million Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Der Kammer ist nachzuweisen, dass der Versicherer im Versicherungsvertrag verpflichtet ist, die Ingenieurkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung des Versicherungsvertrages unverzüglich zu benachrichtigen. Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(4) Sachverständige für energiesparendes Bauen dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweiseinsteller, Bauleiter oder Unternehmer bereits mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Für Personen, die nach § 6 Absatz 2 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen,
2. mit Vollendung des 68. Lebensjahres,
3. durch Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder
4. durch Wegfall des erforderlichen Versicherungsschutzes (§ 10 Absatz 3).

(2) Unbeschadet des § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die Anerkennung widerrufen, wenn Sachverständige für energiesparendes Bauen

1. in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihnen obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen haben oder
3. ihre Tätigkeit in einem Umfang ausüben, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nicht erwarten lässt.

(3) § 48 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann in Abständen von mindestens fünf Jahren nachprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

(5) Bei Personen, die nach § 6 Absatz 2 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, hat die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die weitere Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung zu untersagen, wenn

1. einer der Gründe für das Erlöschen der Anerkennung nach Absatz 1 eintritt,
2. nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann solchen Personen die weitere Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung in den Fällen untersagen, in denen auch ein Widerruf der Anerkennung als Sachverständiger nach Absatz 2 oder § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen könnte. Absatz 4 gilt für diese Personen entsprechend.

§ 12

Bezeichnungsführung

Die Bezeichnung „staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen“ darf nur führen, wer auf Grund dieser Verordnung anerkannt ist oder nach § 6 Absatz 2 berechtigt ist, als Sachverständiger für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen. Frauen können die Berufsbezeichnung in der weiblichen Sprachform führen.

§ 13

Vergütung

Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und Ersatz der notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Hierbei ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde ist ein Betrag von 1,70 % des Monatsgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Be-

soldungsgruppe A 15 zu berechnen. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Abschnitt 3

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 14

Ausnahmen und Befreiungen

Über einen Antrag auf

1. Erteilung einer Ausnahme nach § 24 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
2. Erteilung einer Befreiung nach § 25 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung wegen einer unbilligen Härte oder
3. Erteilung einer Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

entscheidet der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Der Antrag ist zu begründen. Sofern im Zusammenhang mit der Ausnahme oder Befreiung eine Pflicht zur Erstellung von Nachweisen nach § 1 besteht, ist dem Antrag neben der Begründung in den Fällen nach § 3 Absatz 1 eine Bescheinigung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 eine Bescheinigung eines Sachkundigen, welche das Vorliegen der Ausnahme- oder Befreiungsgründe bestätigt, beizufügen. Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, soweit die Ausnahme- und Befreiungsgründe nicht rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Art sind. Die beantragte Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, sofern eine Bescheinigung nach Satz 3 vorgelegt wird und die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des begründeten Antrags einschließlich aller erforderlichen Unterlagen erklärt, dass eine weitergehende behördliche Prüfung des Antrags erfolgen soll.

§15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 oder 2 die erforderlichen Nachweise nicht vor der Errichtung von Wohngebäuden oder Nichtwohngebäuden erstellen lässt,
2. einen Nachweis nach § 1 Absatz 1 oder 2 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung eingehalten werden,
3. entgegen § 3 Absatz 1 und 3 keinen Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen beauftragt,

4. als Sachkundiger nach dieser Verordnung tätig wird, ohne hierzu nach § 5 Absatz 1 berechtigt zu sein,

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
2. entgegen Nummer II.2. Buchstabe a Doppelbuchstabe bb oder Buchstabe b der Anlage einen Nachweis nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
3. einen Nachweis nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder § 2 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz eingehalten werden,
4. als Sachverständiger für energiesparendes Bauen tätig wird, ohne hierzu nach dieser Verordnung berechtigt zu sein,
5. entgegen § 6 Absatz 3 die Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens unterlässt oder
6. die Bezeichnung "staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen" führt oder verwendet, ohne hierzu nach § 12 berechtigt zu sein.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2, § 27 der Energieeinsparverordnung und § 17 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Auf Vorhaben, bei denen vor dem 29. Dezember 2010 ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet worden ist oder, sofern ein bauaufsichtliches Verfahren nicht erforderlich ist, mit der Bauausführung bereits begonnen worden ist, werden, sofern der Bauherr nicht nach dieser Verordnung verfährt

1. die §§ 1 bis 3 und 10 Nummer. 1, 2, 5 und 6 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung im Land Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2008 (Brem.GBl. S. 59 – 752-d-2) an Stelle der §§ 1, 2, 4 Absatz 1, §§ 5 und 15 Absatz 1 und 2 und
2. der § 10 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes an Stelle des § 2

angewendet.

Im Rahmen des Satzes 1 Nummer 2 ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die zuständige Behörde für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.

(2) Bis zum 31. Dezember 2016 sind Personen, die am 29. Dezember 2010 die Aufgaben eines Prüfsachverständigen für Baustatik auf der Grundlage einer Rechtsverordnung

nach § 84 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung im Land Bremen wahrnehmen dürfen und für deren Anerkennung als Prüferingenieur für Baustatik auch eingehende Kenntnisse auf dem Gebiet des Wärmeschutzes Voraussetzung waren, berechtigt, die Aufgaben eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen wahrzunehmen. Aufträge, die vor dem 31. Dezember 2016 erteilt wurden, können zu Ende geführt werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen, Bremen den

Der Senat

Anlage (zu § 2 Absatz 1)

Nachweise und Verfahrensanforderungen zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

Es sind jeweils die zu der Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und Wärme- und Kältenetzen sowie zu den Energieeinsparmaßnahmen genannten Nachweise zu erbringen. Das jeweils benannte Verfahren ist einzuhalten. Soweit als Nachweis Bescheinigungen beizubringen sind, haben diese alle technischen Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung der Vereinbarkeit mit den jeweils benannten gesetzlichen Anforderungen notwendig sind.

I. Solare Strahlungsenergie

Neben den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 dieser Verordnung sind keine weiteren Nachweise zu erbringen.

II. Biomasse

1. Die Eigentümer müssen die Abrechnungen des Brennstofflieferanten bei der Nutzung von
 - a) gasförmiger und flüssiger Biomasse
 - aa) für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorlegen,
 - bb) für die folgenden zehn Kalenderjahre jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf Verlangen vorlegen,
 - b) fester Biomasse für die ersten fünfzehn Kalenderjahre ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage jeweils mindestens fünf Jahre ab dem

Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf Verlangen vorlegen.

Die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für gasförmige und flüssige Biomasse müssen die nach Nummer 4 der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz erforderlichen Bescheinigungen über die Einhaltung von Anforderungen an die verwendete Biomasse enthalten.

2. Zum Nachweis der Anforderungen an die Feuerungsanlage und die zu verwendende feste Biomasse nach Nummer II.3 Buchstaben a und b der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 7 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage einbaut, zu übergeben.

III. Geothermie und Umweltwärme

Zum Nachweis der Anforderungen an die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Nummer III.1. und 2. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung

1. eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 7 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sowie
2. einen Nachweis darüber, dass, dass die eingesetzte Wärmepumpe mit dem Umweltzeichen „Euroblume“, dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder dem Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ ausgezeichnet wurde oder gleichwertige Anforderungen erfüllt,

zu übergeben.

IV Kälte aus Erneuerbaren Energien

Neben den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 dieser Verordnung sind keine weiteren Nachweise zu erbringen.

V. Abwärme

Zum Nachweis der Anforderungen an die Nutzung von Abwärme nach Nummer V.1. bis 4. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 7 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu übergeben. Bei Nutzung

der Abwärme durch Wärmepumpen nach Nummer V.1. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ist zusätzlich ein Nachweis nach Nummer III.2. zu übergeben. Bei der Nutzung von Abwärme durch raumluftechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung nach Nummer V.2. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ist als Nachweis an Stelle der Bescheinigung nach Satz 1 auch eine Bescheinigung des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage einbaut, zulässig.

VI. Kraft-Wärme-Kopplung

Zum Nachweis der Anforderungen an die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung nach Nummer V. 1. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr bei Anlagen, die der Eigentümer des zu errichtenden Gebäudes selbst betreiben wird, in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 7 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage einbaut, zu übergeben. Bei Anlagen, die der Eigentümer des zu errichtenden Gebäudes nicht selbst betreiben wird, hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung an Stelle der Bescheinigung nach Satz 1 eine Bescheinigung des Anlagenbetreibers vorzulegen.

VII. Maßnahmen zur Einsparung von Energie

Neben den Nachweisen nach § 1 Absatz.1 und 2 dieser Verordnung sind keine weiteren Nachweise zu erbringen.

VIII. Fernwärme oder Fernkälte

Zum Nachweis der Anforderungen an die Nutzung von Fernwärme oder Fernkälte nach Nummer VIII.1. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung eine Bescheinigung des Wärme- oder Kältenetzbetreibers beizufügen.

Begründung

zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare- Energien-Wärmegesetzes für das Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV)

1. Allgemeines

Mit der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ist am 29. Dezember 2010 ein neues Verfahrensrecht zum Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in Kraft getreten. Insbesondere aufgrund von Änderungen im Bundesrecht sind Anpassungen notwendig.

Die Verordnung von 2010 basiert teilweise auf einer Ermächtigungsgrundlage in § 17 Absatz 3 und 4 des Bremischen Energiegesetzes (BremEG), welches am 27. März 2015 durch das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) abgelöst wurde. Die Ermächtigungsgrundlagen in § 17 BremEG wurden in § 14 BremKEG übernommen. Gleichwohl ist eine Änderung der bisherigen Verordnung auf der Grundlage der neuen Ermächtigungsgrundlage aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Erforderlich ist daher ein erneuter Beschluss des Senats über die gesamte Verordnung einschließlich der erforderlichen Änderungen.

Soweit die Vorschriften der Verordnung gegenüber der 2010 in Kraft getretenen Fassung unverändert sind, enthält diese Begründung den Text der Begründung aus dem Jahr 2010 in kursiv soweit sie noch aktuell ist. Soweit Änderungen vorgenommen wurden, werden diese in der Begründung in nicht-kursiver Schrift dargestellt. In der Anlage 3 ist der Verordnungstext in einer Darstellung beigefügt, in der die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung kenntlich gemacht sind.

2. Wesentlicher Inhalt

Mit der geänderten Durchführungsverordnung zur EnEV und zum EEWärmeG werden die Regelungen zum Vollzug der EnEV und des EEWärmeG im Land Bremen an die zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 18. November 2013 und das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien vom 12. April 2011 angepasst.

Änderungen für den Vollzug ergeben sich insbesondere durch die nach der EnEV jetzt verbindlich durchzuführenden Stichproben von Energieausweisen und Inspektionsberichten für Klimaanalgen. Neben den in Bremen bereits umfassend überprüften Energieausweisen für neu errichtete Gebäude besteht durch eine zentrale Registrierung aller Energieausweise und Inspektionsberich-

te für Klimaanlage beim Deutschen Institut für Bautechnik erstmal die Möglichkeit zu Stichproben auch bei Bestandsgebäuden. Die Zuständigkeit zur Durchführung der Stichproben wird auf den Senator für Umwelt Bau und Verkehr übertragen.

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien wurden die Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflichten nach dem EEWärmeG um die Nutzung von Kälte aus erneuerbaren Energien sowie Kälte aus Kältenetzen erweitert. Auch die Nachweispflichten nach dem EEWärmeG wurden teilweise geändert. Hieraus ergeben sich Änderungen in den Nachweispflichten zum EEWärmeG im bremischen Vollzugsverfahren. Die Nachweisanforderungen und das Nachweisverfahren weichen nach wie vor von den Vorschriften des § 10 EEWärmeG und des Anhangs zum EEWärmeG ab. Die Verfahrensvereinfachungen, die durch die Verbindung des Vollzugs von EnEV und EEWärmeG erreicht wurden, bleiben erhalten.

Aufgrund von Rechtsprechung zum Umfang der gesetzlichen Regelung von Prüfungsverfahren ist eine detailliertere Regelung des Prüfungsverfahrens bei der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen erforderlich. Das Prüfungsverfahren wurde weitgehend entsprechend der bisherigen Praxis und den Festlegungen in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

Neben einzelnen redaktionellen Korrekturen sind weitere redaktionelle Anpassungen durch die Übernahme der Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung in das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz erforderlich.

3. Kosten

Die mit der EnEV 2014 bundesrechtlich eingeführten Stichproben für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlage führen zu einer geringfügigen Erhöhung des Vollzugsaufwands. Ein erhöhter Personalbedarf wird sich daraus voraussichtlich jedoch nicht ergeben. Es ist beabsichtigt, die Überprüfung von Energieausweisen und Inspektionsberichten sowie die teilweise Überprüfung vor Ort an externe Fachleute zu vergeben. Für die Vergabe dieser Tätigkeiten wird es, soweit derzeit absehbar, zu zusätzlichen Kosten von nicht mehr als 10.000 € im Jahr kommen. Diese Kosten sind in den derzeitigen Haushaltsanschlüssen bereits berücksichtigt. Soweit bei den Stichproben Verstöße gegen die Anforderungen nach der EnEV festgestellt werden, sollen Gebühren für die Stichproben erhoben werden. Eine entsprechende Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung ist in Vorbereitung.

Das durch die Bauherren zu tragende Honorar der Sachverständigen für energiesparendes Bauen soll, wie bereits beim Erlass der EnEV/EEWärmeGV beabsichtigt, an die Gebühr nach Zeitaufwand der Prüfingenieure für Standsicherheit angepasst und dadurch leicht erhöht werden. Der Stundensatz für Sachverständige für energiesparendes Bauen erhöht sich dadurch leicht von derzeit 97,00 € auf 100,00 €. Es ist von einer Erhöhung der Vollzugskosten für die Bauherren zwischen etwa 20 € bei einem Einfamilienhaus und etwa 55 € bei einem komplexen Nichtwohngebäude auszugehen.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

4.1. Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung (zu Abschnitt 1)

Abschnitt 1 enthält die Vorschriften über Nachweispflichten zur EnEV und zum EEWärmeG. Weiterhin werden die Prüfungen und die Überwachung der Bauausführung durch Sachverständige für energiesparendes Bauen geregelt.

4.1.1. Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung (zu § 1)

Die Bauherren werden verpflichtet, vor der Errichtung von Gebäuden Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen für Wohn- und Nichtwohngebäude nach den §§ 2 und 3 EnEV von Sachkundigen (siehe hierzu die Ausführungen zu § 5) erstellen zu lassen. Die materiellen Anforderungen nach der EnEV bleiben dabei unverändert. Die Erstellung dieser Unterlagen ist zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Anforderungen der EnEV und ist fester Bestandteil der Planunterlagen für den Neubau von Gebäuden. Die Verfahrensanforderungen sind an dieser Stelle gegenüber den bisherigen Regelungen unverändert.

Die Pflicht zur Erstellung von Nachweisen besteht nach den Absätzen 1 und 2 nicht für Gebäude nach § 8 der Energieeinsparverordnung. Dies sind kleine Gebäude mit nicht mehr als 50 m² Nutzfläche und befristet genutzte Gebäude aus Raumzellen (Container). Bei diesen Gebäuden ist es nach § 8 EnEV ausreichend, wenn die Anforderungen des Anhangs 3 der EnEV für bauliche Änderungen an bestehenden Gebäuden eingehalten werden. Auf eine besondere Nachweispflicht für diese Gebäude wird aufgrund der geringen Zahl der zu erwartenden Fälle verzichtet. Dies schließt nicht aus, dass bei bekannt gewordenen Verstößen gegen materielle Anforderungen nach der EnEV behördliche Maßnahmen ergriffen werden.

In Absatz 3 wurde in der geänderten Fassung als Satz 3 eine Verpflichtung eingefügt, nach der die Nachweise zur EnEV relevanten Änderungen der Planung oder Änderungen in der Bauausführung angepasst werden müssen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die ersten Planungen häufig geändert werden und sich auch im Rahmen der Bauausführung noch Änderungen ergeben. Soweit die Änderungen Relevanz für die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV besitzen, müssen die Nachweise zur EnEV einschließlich des Energieausweises geändert werden, da andernfalls die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit der EnEV nicht beurteilt werden kann. In der Praxis ist dieses Vorgehen üblich und soll deshalb auch in den Vollzugsregelungen abgebildet werden. Es wird damit auch klargestellt, dass der Energieausweis, der bereits vor Baubeginn erstellt wird, ggf. geändert werden muss. Um wiederholte Änderungen an den Unterlagen und den damit verbundenen Aufwand zu vermeiden, wird in dem neuen Satz 4 eine Verpflichtung zur Anpassung der Nachweise auf die Zeitpunkte unmittelbar vor Baubeginn und nach Fertigstellung des Gebäudes begrenzt.

4.1.2. Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (zu § 2)

Die Vorschrift enthält die Pflichten zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach dem EEWärmeG. Das EEWärmeG ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Der Vollzug des Gesetzes wird für das Land Bremen erstmalig geregelt. Das EEWärmeG enthält die Pflicht, bei neu errichteten Gebäuden, in einem bestimmten Umfang erneuerbare Energien zu nutzen oder Ersatzmaßnahmen, wie zum Beispiel eine erhöhte Wärmedämmung und einen verminderten Primärenergieverbrauch, durchzuführen. Das Gesetz enthält auch eine eigenständige Regelung des Vollzuges der Anforderungen. Hiernach sind nach Fertigstellung des Gebäudes Bescheinigungen z.B. von Herstellern oder zu beauftragenden sachkundigen Personen bei den zuständigen Behörden einzureichen. Überprüfungen bei der Erarbeitung dieser Verordnung haben jedoch ergeben, dass sich ein Nachweis für Maßnahmen, die voraussichtlich bei einem großen Teil der Gebäude durchgeführt werden (Solaranlage oder zusätzliche Wärmedämmung und geringerer Primärenergieverbrauch), bereits aus den für den Vollzug der EnEV zu erstellenden Nachweisen entnommen werden kann. Auf die Erstellung und die Vorlage zusätzlicher Nachweise kann für diese Fälle also verzichtet werden. Bei einem anderen Teil der Maßnahmen kann der Nachweis in der Regel bereits vor Fertigstellung der Gebäude erbracht werden. Auf dieser Grundlage ist ein Verfahren zum Vollzug des EEWärmeG entwickelt worden, welches in den Vollzug der EnEV im Land Bremen integriert ist und mit dem gegenüber dem bundesrechtlich vorgesehenen eigenständigen Verfahren Vereinfachungen und gleichzeitig ein höheres Vollzugsniveau erreicht werden können. Die Abweichung von den bundesrechtlichen Verfahrensregeln ist kompetenzrechtlich zulässig. Das Verfahren nach dem EEWärmeG ist nicht „abweichungsfest“ geregelt. Nach § 84 Abs. 1 GG können die Länder von Vollzugsregelungen in Bundesgesetzen abweichen, wenn der Bundesgesetzgeber dies nicht ausschließt. Dies ist im EEWärmeG nicht geschehen.¹

Die Vorschrift des § 2 ist so aufgebaut, dass für die konkreten Nachweis- und Verfahrensregeln auf den Anhang zu der Verordnung verwiesen wird. § 2 selbst enthält allgemeine Verfahrensregeln.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält den Verweis auf die im Anhang festgelegten Verfahrens- und Nachweispflichten. Die Einzelheiten sind in der Begründung zum Anhang ausgeführt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird das Verfahren für den gemeinsamen Nachweis bei gemeinsam versorgten Gebäuden im Sinne von § 6 EEWärmeG (z.B. gemeinsames Wärmenetz mit zentraler Wärmeversorgung) festgeschrieben. Es ist für alle Gebäude derselbe Sachverständige bzw. Sachkundige gemäß § 3 zu beauftragen,

¹ Siehe dazu die Begründung der Bundesregierung zum EEWärmeG, BT Drs. 16/8149, S. 13.

damit dieser die gemeinsame Wärmeherzeugung und ggf. weitere Maßnahmen für alle Gebäude beurteilen kann.

Zu Absatz 3:

Nach dem EEWärmeG ist es auch möglich, mehrere Arten der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. Ersatzmaßnahmen zu kombinieren (§ 8 EEWärmeG). In diesem Fall sind nach Absatz 3 für jede anteilige Maßnahme die im Anhang dafür vorgesehenen Verfahrenspflichten einzuhalten.

Zu Absatz 4:

Nach § 9 Nr. 1 EEWärmeG entfällt die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien oder der Durchführung von Ersatzmaßnahmen, wenn damit gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen würde oder diese technisch nicht möglich sind. Eine behördliche Entscheidung darüber ist bundesrechtlich nicht vorgesehen. Der Sachverständige bzw. der Sachkundige, der im Verfahren nach § 3 die Einhaltung auch der Anforderungen nach dem EEWärmeG prüft und überwacht, soll nach Absatz 4 informiert werden. Der Bauherr wird in Absatz 4 daher verpflichtet, den EnEV-Nachweisen gegebenenfalls eine Darlegung darüber beizufügen, welcher Ausnahmegrund vorliegt. Es ist allerdings zu erwarten, dass die Ausnahmeregel des § 9 Nr. 1 EEWärmeG nur in sehr seltenen Fällen in Anspruch genommen werden wird.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält eine Auffangvorschrift hinsichtlich der Vorlage von Nachweisen zum EEWärmeG. Im Anhang ist, sofern Nachweise zum EEWärmeG gefordert werden, jeweils der Zeitpunkt festgelegt, zu dem diese vorgelegt werden müssen. Ebenfalls ist die Stelle benannt, der die Nachweise zu übergeben sind. Soweit es sinnvoll und möglich erscheint, sollen die Nachweise vor Abschluss der Bauüberwachung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen übergeben werden, damit dieser im Verfahren nach § 3 eine möglichst vollständige Prüfung aller energietechnischen Anforderungen vornehmen kann. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass der Bauherr in der Praxis im Einzelfall erst nach Fertigstellung der Gebäude über die Nachweise verfügen kann. Für diesen Fall ist vorgesehen, dass der Bauherr die Nachweise spätestens drei Monate nach Ende des Inbetriebnahmejahres der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übergibt. Dies entspricht der Regelung, die nach dem EEWärmeG generell vorgesehen ist. Es ist aber davon auszugehen, dass die Auffangvorschrift nur in wenigen Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden wird.

4.1.3. Prüfungen und Überwachung der Bauausführung (zu § 3)

In § 3 wird das Verfahren zur Prüfung und Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG festgelegt. Die Prüfung der Nachweise und die Überwachung der Bauausführung erfolgt im Grundsatz durch nach § 6 zugelassene Sachverständige für energiesparendes Bauen. Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten) besteht die Möglichkeit, an Stelle des Sachverständigen für energiesparendes

Bauen einen Sachkundigen nach § 5 mit den Überwachungsaufgaben zu beauftragen. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen sind vom Bauherrn privat zu beauftragen. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen prüfen und überwachen die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG und stellen, sofern keine Mängel festgestellt wurden, eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung aus. Werden Mängel in den Nachweisen oder der Bauausführung festgestellt, setzen die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen eine Nachbesserungsfrist und informieren bei fruchtlosem Fristablauf die zuständige Behörde.

Zu Absatz 1:

Die Beauftragung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen hat nach Absatz 1 vor Baubeginn zu erfolgen. Diese Pflicht besteht nur, soweit Nachweise nach § 1 Abs. 1 oder 2 erstellt werden müssen. Dies entfällt bei der Errichtung von Gebäuden mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 50 m² (kleine Gebäude nach § 2 Nr. 3 EnEV). Aufgabe der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist zum einen, die Nachweise nach § 1 Abs. 1 oder 2 über die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV sowie die Nachweise nach dem EEWärmeG auf Plausibilität zu prüfen. Zum anderen ist der Sachverständige mit der Überwachung der Bauausführung durch Stichproben zu beauftragen.

Zu Absatz 2:

*Die EnEV-Nachweise nach § 1 Abs. 1 oder 2 sind dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen vor Baubeginn zu übergeben, damit Fehler in den Nachweisen bereits vor Baubeginn erkannt, gegebenenfalls behoben und bei der Bauausführung berücksichtigt werden können (**Abs. 2 Nr. 1**). Den EnEV-Nachweisen ist jeweils ein Exemplar des nach der Bremischen Bauvorschriftenverordnung erforderlichen Lageplans und der erforderlichen Bauzeichnungen beizufügen. Diese Unterlagen sind für die Prüfung der Nachweise und insbesondere für die Überwachung der Bauausführung erforderlich. Die Erstellung der Pläne und Zeichnungen ist baurechtlich ohnehin erforderlich. Die Nachweise nach § 2 zum EEWärmeG sind dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen zu den dort bzw. in der Anlage genannten Zeitpunkten zu übergeben (**Abs. 2 Nr. 2**). Nach **Absatz 2 Nr. 3** sind dem Sachverständigen auf dessen Verlangen bestimmte Unterlagen zu übergeben, die im Zusammenhang mit der Bauüberwachung stehen. Zum Beispiel kann dem verwendeten Dämmstoff häufig nicht dessen genaue Dämmwirkung angesehen werden. Deshalb kann der Sachverständige technische Deklarationen verlangen, um die den Nachweisen entsprechende Ausführung beurteilen zu können (**Abs. 2 Nr. 3 lit. a**). Ein hydraulischer Abgleich von Rohrnetzen oder eine Luftdichtheitsmessung ist vom Bauherrn nach der EnEV durchzuführen wenn diese Arbeiten bei der Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs vorausgesetzt wurden. Der Sachverständige kann in diesen Fällen vom Bauherrn eine Bestätigung des Unternehmens, das die Arbeiten durchgeführt hat, verlangen (**Abs. 2 Nr. 3 lit. b**).*

In der geänderten Fassung wurde in Folge der Änderung in § 1 Absatz 3 ein neuer Satz 2 aufgenommen. Der Bauherr hat danach dem Sachverständigen

für energiesparendes Bauen, der mit der Prüfung und Überwachung des Bauvorhabens beauftragt ist, jeweils die aktuelle Fassung der Nachweise zur EnEV vorzulegen, sofern diese geändert wurden. Die Vorlagepflicht für geänderte Nachweise ist erforderlich, da der Sachverständige für energiesparendes Bauen seine Prüfungstätigkeit nur auf der Grundlage aktueller Nachweise ausführen kann.

In Satz 3 werden die Sachverständigen für energiesparendes Bauen verpflichtet, die Prüfung und Überwachung auf das für das jeweilige Gebäude angemessene und erforderliche Maß zu beschränken. Die Inhalte und der Umfang der Prüfungen sollen in einer Rechtsverordnung über den Inhalt von Nachweisen sowie der Inhalt und Umfang der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung näher bestimmt werden.

Nach Satz 4 geben die Sachverständigen die geprüften Unterlagen nach Abschluss der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten an die Bauherren zurück. Sie sind als „geprüft“ zu kennzeichnen, damit die Durchführung des vorgesehenen Verfahrens bei Stichproben nachvollzogen werden kann.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 besteht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten) die Möglichkeit, an Stelle des Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Sachkundigen nach § 5 mit den Überwachungsaufgaben zu beauftragen. Sachkundige unterscheiden sich von Sachverständigen für energiesparendes Bauen insbesondere dadurch, dass sie nicht von der Ingenieurkammer Bremen zugelassen sind und dass sie nicht unabhängig sein müssen. Der Sachkundige kann z.B. auch der ohnehin beauftragte oder angestellte Architekt sein. Eine gesonderte Prüfung der Nachweise nach § 1 ist nicht Aufgabe des Sachkundigen, da er diese in der Regel selbst erstellt hat (siehe § 1 Absätze 1 und 2). Der Sachkundige muss mit der Prüfung der Nachweise zum EEWärmeG und mit der Überwachung der Bauausführung beauftragt werden. Die Vorgaben für den Ablauf der Überwachung der Bauausführung nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 gelten für Sachkundige entsprechend.

Die Option eines vereinfachten Verfahrens für kleine Wohngebäude dient dazu, in diesem Bereich eine kostengünstigere Alternative zu schaffen. Dies ist vertretbar, weil im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser häufig technische ähnliche Konzepte umgesetzt werden. Durch die nach Absatz 8 Nr. 3 vorgesehenen Stichproben durch Sachverständige kann sichergestellt werden, dass das vorgeschriebene Verfahren eingehalten und auch die bauliche Umsetzung der energierechtlichen Anforderungen erfolgt. Sofern Bauherren auf die besondere Qualifikation eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen Wert legen, kann auch für kleine Wohngebäude das Sachverständigenverfahren gewählt werden.

In der geänderten Fassung wurde in Satz 1 Nummer 1 eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Die Erwähnung der Vorlagepflicht gegenüber dem Sachkundigen ist an dieser Stelle nicht erforderlich. Sie ergibt sich bereits aus dem

Satz 2 des Absatzes 3. Danach gilt auch der Absatz 2, der die Pflicht zur Vorlage von Nachweisen gegenüber dem Sachverständigen enthält, im vereinfachten Verfahren entsprechend.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 werden die Grundsätze der Bauüberwachung festgelegt. Nach Satz 1 wird die Bauüberwachung in Stichproben, also nicht durch eine vollständige Kontrolle durchgeführt. Für die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG ist es ausreichend, wenn wesentliche energietechnische Elemente überprüft werden (z.B. Dämmstoffeigenschaft, Dämmschichtdicke, luftdichte Ebene usw.). Relevant ist allerdings der Zeitpunkt der Stichproben. So kann die Dämmung kaum noch geprüft werden, wenn das Gebäude fertig gestellt ist. In Satz 2 werden daher grundsätzliche Anforderungen an die Zeitpunkte der Stichproben aufgestellt. In Satz 3 wird der Bauherr verpflichtet, dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu gestatten und ihm nach seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen. Der Sachverständige ist nicht berechtigt, die Durchführung von Stichproben mit Verwaltungszwang durchzusetzen. Allerdings wird er in solchen Fällen im Rahmen der Regelung nach Absatz 6 den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr informieren. Von dort können behördliche Maßnahmen ergriffen werden.

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 stellt der Sachverständige dem Bauherrn eine Bescheinigung über die Vereinbarkeit von Nachweisen und Bauausführung mit den Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG aus, wenn keine erheblichen Fehler in den Nachweisen zu den Anforderungen nach der EnEV und denen nach dem EEWärmeG und keine erheblichen Abweichungen der baulichen Anlagen von den Nachweisen, der EnEV und dem EEWärmeG festgestellt wurden. Mit den in den Sätzen zwei und drei definierten Begriffen „erhebliche Fehler“ und „erhebliche Abweichungen“ soll zum einen erreicht werden, dass kleinere Abweichungen, die das Gesamtergebnis nicht beeinflussen, unbeachtet bleiben können. Andererseits soll auch das mögliche Zusammenwirken einer Reihe von kleineren Fehlern oder Abweichungen berücksichtigt werden. Als erheblicher Fehler bzw. erhebliche Abweichungen gilt auch, wenn den Sachverständigen für energiesparendes Bauen aufgrund der Verletzung von Verfahrenspflichten durch die Bauherren eine Beurteilung nicht möglich ist. Dies kann z.B. die Folge fehlender oder unvollständiger Nachweise oder mangelnder Kooperation bei der Bauüberwachung sein.

Zu Absatz 6:

Sofern die Sachverständigen für energiesparendes Bauen erhebliche Fehler oder erhebliche Abweichungen nach Absatz 5 feststellen, fordern sie nach Absatz 6 zur Nachbesserung auf und setzen dazu eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, sind die Sachverständigen für energiesparendes Bauen verpflichtet, die zuständige Behörde zu informieren, damit von dort geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Die Rechtsgrundlage für das behördliche Handeln ist dabei § 16 BremKEG.

Zu Absatz 7 (alt):

Der bisherige Absatz 7 wurde gestrichen. Der Absatz enthielt eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung an den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr, in der der Inhalt von Nachweisen sowie der Inhalt und Umfang der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung näher bestimmt werden sollen. Die Rechtsförmliche Prüfung hat ergeben, dass eine Übertragung der Verordnungsermächtigung auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf Grundlage der neuen Ermächtigung in § 14 BremKEG nicht mehr möglich ist. Eine solche Verordnung kann gleichwohl erlassen werden, bedarf aber eines Senatsbeschlusses.

Notwendig ist eine solche Verordnung zum einen, um die erforderliche Qualität der Prüfungen und Überwachung sicherzustellen. Andererseits muss auch eine unverhältnismäßige Ausweitung der Tätigkeit der Sachverständigen für energiesparendes Bauen im Interesse der Begrenzung der entstehenden Kosten vermieden werden. So ist z.B. bei der Prüfung der Nachweise näher zu bestimmen, was in der Regel Gegenstand der Plausibilitätsprüfung ist. Die Bauüberwachung soll nach den Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 stichprobenartig erfolgen. Zwar soll die Überwachung der Bauausführung bei jedem Gebäude erfolgen, es ist aber nicht notwendig, dass bei jedem Gebäude alle denkbaren Prüfungen vorgenommen werden. Es genügt für die Sicherstellung eines hohen Vollzugsniveaus, wenn die Bauherren mit einer Prüfung aller Bauteile rechnen müssen. Der Umfang der Bauüberwachung ist weiterhin der Art des betroffenen Gebäudetyps anzupassen. So wird die Bauüberwachung bei einem kleineren Wohngebäude weniger aufwändig sein können als bei einem komplexen Gewerbegebäude.

Es soll möglich sein, in der Verordnung ebenfalls die Inhalte der vorzulegenden Nachweise zu bestimmen. So ist in der EnEV nicht definiert, welche Inhalte die Nachweise zur EnEV haben müssen. Es hat sich zwar in der Praxis ein weitgehend einheitliches Vorgehen der Hersteller von Prüfprogrammen herausgebildet. Bestimmte Daten und Angaben sind aber zur Durchführung der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten erforderlich. Diese sollen in der Verordnung benannt werden.

Zu Absatz7 (neu):

Der ehemalige Absatz 8 wird durch die Streichung des ehemaligen Absatzes 7 zum Absatz 7. Es wird der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr verpflichtet, bestimmte Stichprobenprüfungen durchzuführen. Dies betrifft nach **Nr. 1 und 2** die Beauftragung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen. Die Behörde kann sich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Bescheinigung des Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder des Sachkundigen nach § 3 Abs. 5 vorlegen lassen. Für die Wirksamkeit des Vollzugs der EnEV nach dieser Verordnung ist die Beauftragung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen von zentraler Bedeutung. Sofern die Bauherren es unterlassen, Sachverständige oder Sachkundige zur Prüfung und Überwachung zu beauftragen, kann dieses Vorgehen systematisch nur durch behördliche Stichproben aufgedeckt werden.

*In **Nr. 3** wird die zuständige Behörde verpflichtet, bei Gebäuden, bei denen das vereinfachte Vollzugsverfahren nach Absatz 3 mit Sachkundigen gewählt wird, die Richtigkeit der Nachweise und der baulichen Ausführung energierechtlicher Anforderungen in Stichproben zu prüfen. Mit den konkreten Prüfungs- und Überwachungsaufgaben kann die zuständige Behörde einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragen. Sie kann weiter anordnen, dass die Stichproben in dem nach den Absätzen 2 und 3 bis 6 vorgesehenen Verfahren durchgeführt wird. In diesem Fall erfolgt die Prüfung und Überwachung des Gebäudes wie bei der Beauftragung eines Sachverständigen durch den Bauherrn. Auftraggeber für den Sachverständigen ist allerdings die Behörde. Der Bauherr ist in gleicher Weise zur Kooperation und zur Übergabe von Unterlagen an den Sachverständigen verpflichtet.*

Die Kosten der Stichprobe sollen dem Bauherrn auferlegt werden können, wenn verfahrensrechtliche Verstöße oder Abweichungen von den materiellen energierechtlichen Anforderungen festgestellt werden. Eine entsprechende Regelung soll über die Umweltkostenverordnung erfolgen.

Mit der Verpflichtung zur Durchführung dieser Stichproben ist die Durchführung von Stichproben in anderen Bereichen, etwa bei der Änderung von bestehenden Gebäuden, nicht ausgeschlossen.

In Absatz 7 Satz 2 wurden in der geänderten Fassung die Verweise korrigiert („Satz 1 Nummer 3“ statt 4 und „Absätze 2 und 4 bis 6“ statt 2 und 3 bis 6).

4.1.4. Vorlage von Nachweisen, behördliche Zuständigkeiten zur Energieeinsparverordnung (zu § 4)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Vorlagepflicht von bestimmten Unterlagen bei der zuständigen Behörde sowie zur behördlichen Zuständigkeit für Vollzugsregelungen nach der EnEV.

Zu Absatz 1:

*In **Satz 1** wird der Eigentümer verpflichtet, die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV (**Nummer 1**), die Nachweise zum EEWärmeG, soweit sie der Behörde nicht bereits vorliegen oder nach anderen Vorschriften vorzulegen sind (z.B. Nr. II, 1. lit. a der Anlage) (**Nummer 2**) sowie die Bescheinigung des Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder des Sachkundigen nach § 3 Abs. 5 (**Nummer 3**) fünf Jahre aufzubewahren und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf Verlangen vorzulegen. Mit der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden insbesondere im Rahmen von Stichproben die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG überprüfen können. Die **Sätze 2 und 3** enthalten Regelungen zur Weitergabe der Unterlagen bei Übergang des Eigentums.*

Zu Absatz 2:

Mit der Vorschrift des Absatzes 2 wird die Zuständigkeit für Pflichten zur Vorlage von Unterlagen, die bereits in der EnEV begründet sind, sowie für die Entgegennahme von Mängelanzeigen durch die Bezirksschornsteinfegermeister im

Rahmen ihrer Aufgaben nach § 26b EnEV auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen.

In der geänderten Fassung wurde in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verweis auf die Vorschrift der EnEV an die geänderte bundesrechtliche Vorschrift redaktionell angepasst.

In Absatz 2 wurde weiterhin eine neue Nummer 3 eingefügt, in der die Zuständigkeit für die Durchführung von Stichproben bei Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen und Energieausweisen nach § 26 d Absatz 1 EnEV dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen wird. Die Durchführung von Stichprobenkontrollen ist nach § 26d EnEV bundesrechtlich vorgegeben. Die zu prüfenden Fälle sollen den zuständigen Landesbehörden vom Deutschen Institut für Bautechnik (DiBt) mitgeteilt werden. Dem DiBt ist nach § 30 EnEV die Zuständigkeit der Registrierstelle zunächst vorübergehend für einen Zeitraum von längstens sieben Jahren übertragen worden. Die Übertragung der Zuständigkeiten wird in Zukunft durch eine landesrechtliche Regelung erfolgen, die die Übergangsregelung nach der EnEV ablöst. Eine solche kann erst erlassen werden, wenn das 3. Abkommen über das Institut für Bautechnik durch den Beitritt aller Bundesländer in Kraft getreten ist. Bremen hat eine entsprechende Erklärung bereits abgegeben.

Im Bereich der Errichtung von Gebäuden und Erweiterungen mit Austausch der Heizungsanlage nach § 9 Absatz 5 EnEV sind in der Regel keine Stichprobenprüfungen zu Energieausweisen nach § 26d EnEV erforderlich, weil das in Bremen angewandte Verfahren mit der Prüfung durch Sachverständige und Sachkundige bei jedem Bauvorhaben bereits eine den nach Bundesrecht vorgesehenen Stichproben „gleichwertige“ Prüfung nach § 26d Absatz 4 Satz 2 EnEV darstellt. Bei Energieausweisen für Bestandsgebäude und bei Inspektionsberichten für Klimaanlageanlagen sind jedoch zusätzliche Stichproben durchzuführen.

Die Durchführung der Stichproben soll, wie der Vollzug der EnEV und des EE-WärmeG insgesamt, beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr angesiedelt werden.

4.2. Sachkundige und Sachverständige (zu Abschnitt 2)

Der 2. Abschnitt enthält neben der Festlegung der Qualifikationsanforderungen für Sachkundige vor allem das Zulassungsverfahren für Sachverständige für energiesparendes Bauen. Das Verfahren ist an den Regelungen der Musterverordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (MPPVO) in der Fassung vom September 2008 orientiert.²

4.2.1. Sachkundige (zu § 5)

Die in § 5 definierten Sachkundigen haben nach der Verordnung zum einen die Aufgabe bzw. Berechtigung, die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen

² Siehe www.bauministerkonferenz.de unter den weiteren Kategorien „Mustererlasse/Mustervorschriften“ und „Bauaufsicht/Bautechnik“.

nach der EnEV nach § 1 zu erstellen. Zum anderen können sie bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten mit der Prüfung der Nachweise zum EEWärmeG und der Überwachung der Bauausführung beauftragt werden (§ 3 Abs. 2). Im Übrigen obliegen die Prüfungs- Überwachungsaufgaben den Sachverständigen für energiesparendes Bauen.

Die Definition der Sachkundigen wurde inhaltlich unverändert aus der DVO-EnEV übernommen und lediglich an den Wortlaut der geänderten Landesbauordnung angepasst. Als Sachkundige können nach § 5 Nr. 1 und 2 zunächst diejenigen Architekten und Ingenieure tätig werden, die nach § 65 Abs.2 Nr. 1 und 2 BremLBO bauvorlageberechtigt sind. Zusätzlich werden Ingenieure der Fachrichtung „Versorgungstechnik“ einbezogen. Die Ingenieure dieser Fachrichtung besitzen gerade im Bereich der Gebäudeenergie-technik besondere Fachkenntnisse.

Nach Abs. 2 wird den Sachkundigen ermöglicht, Teile ihrer Prüfungs- und Überwachungsaufgaben an fachlich geeignete Personen zu übertragen. Insbesondere bei großen Bauvorhaben kann es sinnvoll sein, weitere qualifizierte Personen, z.B. Bautechniker, mit einzelnen Aufgaben zu betrauen. Die Gesamtverantwortung für die Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen verbleibt jedoch bei den vom Bauherrn beauftragten Sachkundigen. Sie haben auch die Qualifikation der weiteren Personen zu kontrollieren.

4.2.2. Voraussetzungen der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen (zu § 6)

§ 6 enthält die Voraussetzungen für die Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Mit den Anerkennungsvoraussetzungen soll ein herausragendes fachliches Qualifikationsniveau und eine besondere Zuverlässigkeit der Sachverständigen für energiesparendes Bauen sichergestellt werden. Die Zulassung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist für das fachliche Niveau des Vollzugs nach dieser Verordnung von zentraler Bedeutung.

Bei der Zulassung von Prüfindingenieuren oder Prüfsachverständigen für das bauaufsichtliche Verfahren ist die Niederlassung in dem Land, in dem die Zulassung beantragt werden soll und damit auch die Mitgliedschaft in der berufsständischen Vertretung (Architekten- oder Ingenieurkammer) in der Regel eine Zulassungsvoraussetzung. Dies kann auf die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht übertragen werden. Zum einen bestünde die Gefahr, dass eine Beschränkung auf im Land Bremen geschäftlich niedergelassene Personen dazu führen würde, dass eine für die Durchführung des Vollzugsverfahrens ausreichende Anzahl von Zulassungen nicht erreicht werden könnte. Zum anderen ist eine gegenseitige Anerkennung von z.B. in Niedersachsen geschäftlich niedergelassenen Personen, wie sie z.B. bei Prüfindingenieuren üblich ist, nicht möglich, da dort und in vielen anderen Ländern, eine vergleichbare Zulassung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht erfolgt.

Zu Absatz 1:

*In **Nr. 1** werden die berufsqualifizierenden Hochschulstudiengänge genannt, deren Absolventen grundsätzlich für eine Anerkennung als Sachverständiger in Betracht kommen. Die Regelung ist gleichlautend mit den in § 21 Abs. 1 Nr. 1 EnEV genannten Hochschulabschlüssen, die für die Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude erforderlich sind. Erfasst werden die Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik sowie andere technische oder naturwissenschaftliche Fachrichtungen mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der vorgenannten Gebiete. Erfasst werden sowohl herkömmliche Studiengänge an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen als auch Bachelor- und Masterstudiengänge. Der Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau erfasst ausschließlich Studiengänge, die weder solche der Architektur – welcher Fachrichtung auch immer – noch solche des Bauingenieurwesens sind. Solche Studiengänge der Fachrichtung Hochbau werden derzeit an deutschen Hochschulen nicht angeboten. Die Regelung dient insoweit der Besitzstandswahrung für Absolventen früher bestehender Studiengänge.*

*Ergänzend zu der formalen beruflichen Qualifikation werden nach **Nr. 2** die für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen gefordert. Die erforderlichen Fachkenntnisse können z.B. durch den Nachweis eines Ausbildungsschwerpunktes oder einer erfolgreichen Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens belegt werden.*

*In **Nr. 3** wird klargestellt, dass neben den rein fachlichen Kenntnissen zum energiesparenden Bauen ebenso Kenntnisse der den energietechnischen Anforderungen an Gebäude zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften und technischen Regelwerken erforderlich sind.*

In der geänderten Fassung wurden die Rechtsvorschriften nach der **Nr.3**, über die Sachverständige für energiesparendes Bauen Kenntnisse haben müssen, um die Vollzugsregelungen nach dieser Verordnung ergänzt.

*Zu den Voraussetzungen der Anerkennung gehört nach **Nr. 4** auch, dass die Antragsteller über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen und dabei überdurchschnittliche Fähigkeiten im Bereich des energiesparenden Bauens einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien durch ihre beruflichen Leistungen bewiesen haben. Belegt werden kann dies z.B. durch von den Antragstellern selbst, unter ihrer Mitarbeit, Leitung oder Anleitung angefertigte Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung für energietechnisch besonders anspruchsvolle Gebäude, die Überprüfung und Bestätigung der Einhaltung von technischen Voraussetzungen der Förderung besonders energiesparender Gebäude oder die technische Bauleitung bei energietechnisch besonders anspruchsvollen oder besonders energiesparenden Gebäuden sein.*

*Nach **Nr. 5**: werden vor allem Anforderungen an die persönliche Eignung gestellt. Hintergrund ist z.B., dass Sachverständige über ein Mindestmaß an mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit und Durchsetzungsfähigkeit be-*

sitzen müssen. Dies kann im Rahmen der mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss beurteilt werden.

Nach **Nr. 6** ist auch die Beherrschung der deutschen Sprache Zulassungsvoraussetzung. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist für eine sachgerechte Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke sowie für den Umgang mit Behörden, Bauherren und sonstigen am Bau Beteiligten erforderlich.

Die Anerkennungsvoraussetzung nach **Nr. 7** knüpft an die Vorschrift des § 45 StGB an. Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden, verlieren danach unter anderem das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden. Es handelt sich bei der Vorschrift der Nr. 8 daher um eine besondere Zuverlässigkeitsanforderung.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 sind Personen, die in einem anderen Bundesland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleich gestellten Staat niedergelassen sind berechtigt, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, wenn sie hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen, dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Zu Absatz 3:

Nach **Satz 1** haben Personen nach Absatz 2 das erstmalige Tätigwerden vorher der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Kammer ermöglichen, die Voraussetzungen der Berechtigung zu überprüfen. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Kammer ist jedoch nicht erforderlich. **Satz 2** verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) um sicherzustellen, dass das Anzeigeverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Art. 6 DLR). Nach **Satz 3** Halbsatz 1 soll die Kammer das Tätigwerden untersagen, wenn sie feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind. Die Bestätigung nach Satz 3 Halbsatz 2 über die erfolgte Anzeige soll Nachfragen von Behörden oder Bauherren vermeiden.

4.2.3. Anerkennungsverfahren (zu § 7)

In § 7 ist das Anerkennungsverfahren geregelt.

Zu Absatz 1:

Die Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen wird nach Absatz 1 der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 Satz 1 sind die notwendigen Unterlagen, die dem Antrag auf Anerkennung zwingend beigefügt werden müssen, genannt. Auf der Grundlage des Lebenslaufs nach Nr. 1 und den Kopien der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse nach Nr. 2 kann die berufliche Qualifikation sowie der berufliche Werdegang beurteilt werden. Das Führungszeugnis nach Nr. 3 ist hinsichtlich der Beurteilung der Zuverlässigkeit und Geeignetheit der Bewerber erforderlich. Dabei erscheint die gewählte Art des Führungszeugnisses auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es Freiheitsstrafen unter drei Monaten und Geldstrafen unter 90 Tagessätzen nicht erfasst, ausreichend.

In der geänderten Fassung wurden im Zuge der detaillierten Regelung des Prüfungsverfahrens vor dem Prüfungsausschuss (siehe hierzu die Ausführungen unter Nr. 4.2.4) die erforderlichen Unterlagen nach den Nummern 4 bis 7 zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 neu gefasst. Die Vorlagepflicht wurde weitgehend entsprechend der bisherigen Praxis ausformuliert.

Die in den **Nummern 4 bis 7** benannten Unterlagen dienen dazu, die Aus- und Fortbildungen sowie den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen der Antragsteller zu belegen.

Die nach **Nr. 6** vom Antragsteller vorzulegende Auflistung der von ihm in den letzten fünf Jahren vor der Prüfung bearbeiteten Gebäude dient dazu, das berufliche Tätigkeitsfeld und die dabei gewonnene Erfahrung im Hinblick auf die Einsparung von Energie oder die Nutzung Erneuerbarer Energien aufzuzeigen. Die Frist von mindestens fünf Jahren ist dabei an der Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 orientiert, wonach eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des energiesparenden Bauens erforderlich ist.

Für mindestens 3 der Gebäude aus der Auflistung nach Nr. 6 sind vom Antragsteller erstellte Berechnungen und Planunterlagen vorzulegen, mit denen die Einhaltung der Energieeinsparverordnung oder eines weitergehenden Standards nachgewiesen wurde. Die Unterlagen dienen dazu, dem Prüfungsausschuss zur Beurteilung der Erfahrung und Leistungen des Antragstellers Einblick in Details der Arbeit des Antragstellers zu ermöglichen. Die Unterlagen sind nicht auf Berechnungen zur Energieeinsparverordnung beschränkt. Besondere Erfahrungen und Kenntnisse können auch mit der Planung und Berechnung von Passivhäusern oder von Gebäuden mit Anforderungen nach der KfW-Förderung belegt werden. Die Gebäude, zu denen Detailunterlagen vorzulegen sind, müssen überwiegend Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 und höher sowie Nichtwohngebäude sein. Damit wird deutlich gemacht, dass Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 allein nicht geeignet sind, die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu belegen, die für die Zulassung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen erforderlich sind. Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 sind in der Regel nicht Gegenstand der Tätigkeit eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Bei diesen Gebäuden besteht nach § 3 Absatz 3 die Möglichkeit, an Stelle eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Sachkundigen nach § 5 mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen. In diesem vereinfachten Verfahren übernimmt

daher in der Regel ein Architekt die Aufgaben des Sachverständigen für energiesparendes Bauen.

*In **Satz 2** wird der zuständigen Kammer die Möglichkeit eingeräumt, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern. Mit der Formulierung in Satz 3 wird klargestellt, dass der Nachweis des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erst durch die erfolgreiche mündliche Prüfung nach § 9 Absatz 2 erfolgt. Die Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ist damit Bestandteil der Antragsunterlagen. Ohne die Bescheinigung des Prüfungsausschusses sind die Antragsunterlagen nicht vollständig und der Lauf der Frist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 wird nicht ausgelöst.*

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) für das Anerkennungsverfahren umgesetzt.

Satz 1 regelt die Eingangsbestätigung; Satz 2 die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss (Art. 13 Abs. 5 DLR). Satz 3 Halbsatz 1 bestimmt die nach Art. 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DLR vorab festzulegende und bekannt zu machende angemessene Frist für die Bearbeitung des Antrags nach Vorlage der vollständigen Unterlagen (einschließlich der Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 9 Abs. 1 Satz 2) mit drei Monaten. Die nach Satz 3 Halbsatz 2 mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen (Art. 13 Abs. 3 Satz 5 DLR). Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden keine konkreten Verlängerungsgründe bestimmt. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich, unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird. Satz 4 bestimmt, dass sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum ausreichend zu begründen sind und die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen ist (Art. 13 Abs. 3 Satz 4 DLR). Satz 5 regelt die Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 Satz 1 DLR). Da eine aufgrund dieser Fiktion vorgenommene unberechtigte Eintragung einer Person nach § 48 BremVwVfG zurückgenommen werden kann, besteht nicht der erforderliche zwingende Grund des Allgemeininteresses einschließlich eines berechtigten Interesses eines Dritten, von der Fiktionswirkung abzusehen. Satz 6 verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a BremVwVfG um sicherzustellen, dass das Anerkennungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Art. 6 DLR).

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 wird die Kammer verpflichtet, eine Liste der Sachverständigen für energiesparendes Bauen sowie der Personen zu führen, die aufgrund ihrer Berechtigungen in andern Bundesländern oder EU-Staaten nach einer Anzeige nach § 6 Abs. 3 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen tätig zu sein. Ferner wird vorgeschrieben, dass die Liste in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist. Die Wahl der Form der Veröffentlichung bleibt der Kammer überlassen; sie kann beispielsweise auch durch Einstellen in das Internet erfolgen.

4.2.4. Prüfungsausschuss (zu § 8)

§ 8 betrifft die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Diesem obliegt im Verfahren nach § 9 insbesondere die Prüfung der fachlichen Qualifikation der Antragsteller.

Zu Absatz 1:

Der Prüfungsausschuss wird bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen gebildet.

Zu Absatz 2:

Der Prüfungsausschuss hat nach **Satz 1** fünf Mitglieder. Die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen berufen jeweils ein Mitglied des Ausschusses (**Satz 2**). Die übrigen Mitglieder, von denen eines der Wissenschaft und eines der Wohnungswirtschaft angehören soll, werden vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr berufen (**Satz 3**). Hierdurch soll der Einfluss der zuständigen obersten Landesbehörde auf die personelle Zusammensetzung der Mehrheit des Ausschusses sichergestellt werden. Es können jeweils Stellvertreter benannt werden (**Satz 4**). Nach **Satz 5** Halbsatz 1 ist die Berufung in den Prüfungsausschuss auf fünf Jahre befristet; Wiederberufungen sind nach Halbsatz 2 zulässig. Eine vorzeitige Abberufung kann von den berufenden Institutionen aus wichtigem Grund erfolgen (**Satz 6** Halbsatz 1). Ein solcher kann z.B. vorliegen, wenn ein Mitglied nicht mehr in dem Bereich tätig ist, für den es berufen wurde, die Aufgaben im Prüfungsausschuss nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen wurden oder persönliche Interessen verfolgt worden sind. Das ausscheidende Mitglied schließt ein bereits eingeleitetes Prüfungsverfahren, an dem es mitwirkt, ab, sofern die abberufende Institution dieses unter Bezugnahme auf die Abberufungsgründe (z.B. Verfolgung persönlicher Interessen) nicht ausschließt (**Satz 6** Halbsatz 2).

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 sind die wesentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Weiterhin haben sie Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz.

Zu Absatz 4:

Satz 1 regelt die Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertreters. **Satz 2** sieht vor, dass sich der Prüfungsausschuss (selbst) eine Geschäftsordnung gibt.

4.2.5. Prüfungsverfahren (zu § 9)

§ 9 enthält die Regelungen zum Verfahren der Prüfung der Antragsteller durch den Prüfungsausschuss.

Das Prüfungsverfahren vor dem Prüfungsausschuss im Rahmen der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen wurde in der geänder-

ten Fassung detaillierter geregelt. Dies ist aufgrund der Rechtsprechung zur gesetzlichen Regelung des Anerkennungsverfahrens für Prüfsachverständige (VG Weimar vom 13.01.2014, 8 K 413/92 We) erforderlich.

In der gesetzlichen Regelung wurden die bisherige Praxis und die Festlegungen in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses weitgehend übernommen. Weiterhin wurden die Regelungen zur Ausgestaltung der Prüfung in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften der Musterverordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen der Bauministerkonferenz formuliert.

Nach **Absatz 1 Satz 1** wird die Kammer wie in der bisherigen Regelung verpflichtet, Antragsunterlagen nach § 7 dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Aufgrund der detaillierteren Regelung der Antragsunterlagen in § 7 wurde die Bezugnahme auf § 7 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 bis 7 erweitert. Nach **Satz 2** trifft dieser gegenüber der Kammer eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Gegenüber der bisherigen Regelung ist es nicht mehr Aufgabe des Prüfungsausschusses, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 5 zu bescheinigen. Die Entscheidung, ob die Antragsteller nach Ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie Ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen, kann der Prüfungsausschuss nicht treffen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses bindet die Kammer; damit wird eine klare (interne) Zuständigkeitsverteilung zwischen der Kammer und dem bei ihr gebildeten Prüfungsausschuss erreicht. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber den Bewerbern, die sie deshalb auch nicht isoliert angreifen können. Sie geht lediglich in die von der Kammer nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein. Der bisherige Satz 3 wurde gestrichen, da die Frage der Begründungspflicht gegenüber der Ingenieurkammer jetzt in Absatz 7 behandelt wird.

In **Absatz 2** wird festgelegt, dass das Prüfungsverfahren vor dem Prüfungsausschuss aus einer Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen und einer mündlichen Prüfung besteht.

Die Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen dient nach dem **Absatz 3** der Vorbereitung der Feststellung über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 in der mündlichen Prüfung sowie der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Sofern sich bereits aus den Antragsunterlagen ergibt, dass ein Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 nicht erfüllt. Dies ist z.B. der Fall, wenn aus den Unterlagen hervorgeht, dass ein Antragsteller nicht über eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich der energiesparenden Bauens verfügt. Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Bewertung der Antragsunterlagen durch einen vom Vorsitzenden des Ausschusses bestimmten Berichterstatter. Der Beschluss kann, sofern er einstimmig erfolgt, im schriftlichen Verfahren erfolgen. Sofern ein Antragsteller nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wird, ist das Prüfungsverfahren mit dem Ergebnis nach Absatz 7 Nr. 2, dass der An-

tragsteller die Voraussetzungen zur Anerkennung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nicht erfüllt, beendet. Nach der bisherigen Praxis wurde den Antragstellern die Möglichkeit gegeben, die Antragsunterlagen nachzubessern, wenn der Berichtersteller zu dem Ergebnis kam, dass eine Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht erfolgen soll. Hierauf kann wegen der konkreteren Benennung der erforderlichen Antragsunterlagen in § 7 Abs. 2 sowie der Möglichkeit, gegen die Ablehnung der Zulassung Widerspruch einzulegen, verzichtet werden.

Die mündliche Prüfung findet nach **Absatz 4** vor dem Prüfungsausschuss statt. Weiterhin wird die Ladung sowie die Frist, innerhalb derer die Prüfung stattfinden soll, geregelt. In **Absatz 5** werden das Ziel der mündlichen Prüfung sowie der Ablauf und die Dauer der Prüfung festgelegt. Die Gegenstände, auf die sich die Prüfung erstrecken kann, sind nicht abschließend in **Absatz 6** genannt.

In **Absatz 7** werden die Ergebnisse, die die mündliche Prüfung haben kann, benannt. Weiterhin wird, wie in der bisherigen Regelung, festgelegt, dass dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung unverzüglich, also im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt wird. Auf Verlangen sind dem Antragsteller im Anschluss an die Prüfung auch die Gründe für die Entscheidung mündlich darzulegen. Schließlich wird festgelegt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Prüfung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen mitteilt. Sofern die Prüfung ergibt, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nicht erfüllt werden, hat der Vorsitzende gegenüber der Ingenieurkammer auch die Gründe für die Entscheidung darzulegen. Dies ist erforderlich, da die Ingenieurkammer eine Ablehnung eines Zulassungsantrags begründen muss.

Nach **Absatz 8** ist von der mündlichen Prüfung ein Protokoll mit bestimmten Inhalten anzufertigen. Es wird damit sichergestellt, dass die wesentlichen Randbedingungen der Prüfung dokumentiert werden.

In **Absatz 9** ist die Regelung des bisherigen Absatzes enthalten, nach der die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss bis zu zweimal wiederholt werden kann. In Satz 3 wird klargestellt, dass Prüfungen oder Prüfungselemente, die im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens durchgeführt werden, nicht als Wiederholung gelten.

4.2.6. Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen (zu § 10)

Mit den Vorschriften des § 10 werden die Pflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen definiert, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu beachten haben.

Zu Absatz 1:

*Nach **Satz 1** haben die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und sich an den einschlägigen Rechtsvorschriften zu orientieren. Sie sind zur Fortbildung verpflichtet und müssen über die erforderlichen Geräte, Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Messgeräte, aktuelle Software usw.) verfügen. Nach **Satz 2** sind sie an Weisungen*

(z.B. des Auftraggebers) nicht gebunden und müssen ihre Tätigkeit unabhängig und eigenverantwortlich ausüben. In **Satz 3** werden die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfsachverständigen konkretisiert. Die Vorschrift konkretisiert zugleich die allgemeine Befangenheitsregelung in § 10 Abs. 5. Eine unabhängige Tätigkeit wäre z.B. nicht gegeben, wenn der Sachverständige auch Inhaber oder Anteilseigner einer Gesellschaft wäre, deren Geschäftsgegenstand die Errichtung von Gebäuden ist.

In **Satz 4** werden die Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit konkretisiert. Dies ist zum einen gegeben, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Tätigkeiten als einzige Inhaber eines Büros selbstständig ausüben (**Nr. 1**). Zum anderen wird in **Nummer 2** präzisiert, unter welchen Voraussetzungen „Selbstständigkeit“ auch vorliegt, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb eines Zusammenschlusses – einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder auch einer Genossenschaft – tätig sind. Mit der Regelung unter **Buchstabe a** soll sichergestellt werden, dass die Tätigkeit eines einem solchen Zusammenschluss angehörenden Sachverständigen für energiesparendes Bauen keinen fachfremden Einflüssen unterliegt. Andererseits erscheint ein Zusammenschluss mit anderen freiberuflich tätigen Personen, z.B. Ingenieuren, Architekten, Prüfsachverständigen oder Sachverständigen unschädlich. **Buchstabe b** zielt auf die Sicherstellung einer den Selbstständigen vergleichbaren Rechtsstellung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb eines solchen Zusammenschlusses. **Buchstabe c** soll die fachliche Unabhängigkeit der Tätigkeit von Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb dieses Zusammenschlusses gewährleisten.

In der geänderten Fassung wurde eine Regelung in Nummer 3 eingefügt, nach der Sachverständige für energiesparendes Bauen in Büros bzw. Zusammenschlüssen nach Nr. 1 oder 2 als Arbeitnehmer tätig sein können. Sofern die abhängige Beschäftigung in einem Büro eines freiberuflichen Inhabers oder eines Zusammenschlusses von Freiberuflern erfolgt, ist die Unabhängigkeit der so tätigen Sachverständigen z.B. gegenüber wirtschaftlichen Interessen in ausreichendem Maße sichergestellt. Die Eigenverantwortlichkeit der Sachverständigen ist durch eine Regelung in dem Dienstvertrag des Sachverständigen abzusichern, nach der dieser keinen fachlichen Weisungen unterliegt. Eine Änderung an dieser Stelle ist erforderlich geworden, nachdem in den letzten fünf Jahren nur drei Sachverständige für energiesparendes Bauen zugelassen wurden. Die bisherige Nummer 3 wurde zur neuen Nummer 4.

Nach **Nummer 4** ist für Hochschullehrer eine nebenberufliche Sachverständigentätigkeit nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 2:

Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist nach Absatz 2 erlaubt, sich der Mitarbeit zuverlässiger Mitarbeiter nur in einem Umfang zu bedienen, der ihnen eine vollständige Überwachung von deren Tätigkeit noch ermöglicht. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen müssen also in der Lage sein, die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter inhaltlich insoweit nachzuvollziehen, als sie für die Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht auf deren fachliches Urteil angewiesen sind. Dies

bedeutet z.B., dass, soweit es bei einer Prüfung auf die besondere Sachkunde der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ankommt und dies eine Anwesenheit vor Ort voraussetzt, diese Tätigkeit nicht von Mitarbeitern ausgeführt werden darf.

Zu Absatz 3:

Satz 1 enthält die Pflicht zur Haftpflichtversicherung für die Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Weiterhin werden die mindestens erforderlichen Haftungssummen für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden festgelegt. Nach **Satz 2** obliegt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die Überwachung des Bestehens eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen werden hierzu verpflichtet nachzuweisen, dass in ihrem Versicherungsvertrag bestimmt ist, dass der Versicherer Beginn und Ende sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigende Änderung der Ingenieurkammer mitgeteilt wird. Die Ingenieurkammer wird als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz bestimmt. Hierdurch wird bewirkt, dass ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, mit Ablauf eines Monats nachdem der Versicherer dies der zuständigen Stelle mitgeteilt hat, auch gegenüber Dritten (Geschädigten) wirkt. Damit wird einerseits dem Interesse der Versicherer Rechnung getragen, da bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung der Versicherer zwar im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer frei wird, aber nur bei Bekanntgabe des Erlöschens gegenüber einer zuständigen Stelle auch im Außenverhältnis; andererseits erhält so die Anerkennungsbehörde zeitnah die Mitteilung des Versicherers über das Erlöschen der Haftpflichtversicherung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine mit Regelbeispielen versehene allgemeine Befangenheitsvorschrift, die die in Absatz 1 Satz 4 angesprochene Fallkonstellation (Zusammenschluss) einbezieht.

4.2.7. Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung (zu § 11)

§ 11 regelt die Bestandskraft der Anerkennung.

Zu Absatz 1:

Es werden die Fälle aufgezählt, in denen die Anerkennung unmittelbar aufgrund der Durchführungsverordnung erlischt, ohne dass es einer Entscheidung der zuständigen Kammer bedarf. Nach **Nummer 1** kann dies durch schriftlichen Verzicht geschehen. Mit Erreichen der Altersgrenze nach **Nummer 2** ist davon auszugehen, dass die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht mehr über die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten verfügen, die zur Überwachung der Bauausführung notwendig sind. Nach **Nummer 3** erlischt die Anerkennung, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlieren. Es wird damit an die Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 angeknüpft. Auch der Wegfall des Versicherungsschutzes führt nach **Nummer 4** zum Erlöschen der Anerkennung.

Zu Absatz 2:

Es werden die Regelfälle des Widerrufs der Anerkennung aufgezählt. Nach **Nummer 1** ist ein Widerruf möglich, wenn Sachverständige aufgrund geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. Nach **Nummer 2** ist sowohl ein schwerwiegender als auch ein wiederholter (aber ggf. auch schuldloser) als auch ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß (unabhängig von Schwere und Wiederholung) dem Grunde nach für den Widerruf ausreichend. In **Nummer 3** wird ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 10 Abs. 2 sanktioniert und stellt darüber hinaus sicher, dass auch die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht in einem Umfang Aufträge annehmen, die von ihnen nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden können. Die Vorschrift des Absatzes 2 ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den ggf. besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Das schließt nicht aus, dass namentlich bei den in der Vorschrift genannten Regelbeispielen eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen nahe liegen wird. Die Wendung „unbeschadet des § 49 BremVwVfG“ stellt klar, dass ein Widerruf auch aus anderen als den in Absatz 2 aufgezählten Gründen in Betracht kommen kann.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält einen Verweis auf die allgemeine Rücknahmeregelung des § 48 BremVwVfG, die ohnehin bereits ergänzend zu der bisherigen Regelung gegolten hat. Die Eröffnung eines Ermessensspielraums erfolgt aus denselben Gründen wie in Absatz 2.

Zu Absatz 4

Mit der Vorschrift des Absatzes 4 wird der Kammer die Möglichkeit eingeräumt, in Abständen von mindestens fünf Jahren nach der Anerkennung nachzuprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung verursacht im Vergleich zu einer generellen Befristung der Anerkennung weniger Verwaltungsaufwand, entlässt die Sachverständigen für energiesparendes Bauen jedoch nicht gänzlich aus jeglicher formalisierten, von konkreten Anlässen losgelösten Überwachung.

Zu Absatz 5:

Mit der Regelung werden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 auf die Personen (z.B. aus anderen Bundesländern oder EU-Staaten) übertragen, die aufgrund einer Anzeige als Sachverständige tätig werden dürfen. Da es bei diesen Personen an einer formellen Anerkennung fehlt, bedarf es für behördliche Maßnahmen, mit denen die weitere Tätigkeit unterbunden werden soll, stets einer Untersagung.

4.2.8. Bezeichnungsführung (zu § 12)

In § 12 regelt die Führung und Verwendung der Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“. Die Regelung ist durch § 16 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung bußgeldbewährt.

4.2.9. Vergütung (zu § 13)

Das von den Bauherren zu tragende Honorar der Sachverständigen für energiesparendes Bauen wird nach § 13 nach Zeitaufwand abgerechnet. Der Stundensatz ist dabei über einen feststehenden Faktor an das Monatsgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 gekoppelt. Die Regelung ist der Vergütungsregelung der Prüffingenieure für Standsicherheit nach § 40 Abs. 5 der Bremische Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPVV) nachgebildet. Beim Erlass der EnEV/EEWärmeGV war es ausweislich der Begründung erklärtes Ziel, den feststehenden Faktor zur Ermittlung des Stundensatzes für Prüffingenieure für Standsicherheit und für Sachverständige für energiesparendes Bauen gleich zu fassen. Im Verordnungsgebungsverfahren zur BremPVV im Jahr 2010 haben sich jedoch bei dem Faktor geringfügige Veränderungen ergeben, die in dem Verfahren zur EnEV/EEWärmeGV nicht nachvollzogen wurden. Hier soll nun eine Anpassung erfolgen. Der bisherige Faktor 1,65 ist daher auf den Wert nach § 40 BremPVV von 1,70 anzupassen. Der Stundensatz für Sachverständige für energiesparendes Bauen erhöht sich dadurch leicht von derzeit 97,00 € auf 100,00 €. Es ist von einer Erhöhung der Vollzugskosten für die Bauherren zwischen etwa 20 € bei einem Einfamilienhaus und etwa 55 € bei einem komplexen Nichtwohngebäude auszugehen.

4.3. Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften (zu Abschnitt 3)

4.3.1. Ausnahmen und Befreiungen (zu § 14)

In § 14 wird die Zuständigkeit und das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach den §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 EnEV sowie § 9 Absatz 1 EEWärmeG geregelt.

In der geänderten Fassung wurde in Satz 1 Nummer 3 als redaktionelle Folge einer Änderung des EEWärmeG die Bezeichnung „Absatz 1“ eingefügt.

*In **Satz 1** wird die Zuständigkeit für die Ausnahme- und Befreiungsanträge dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen. Die Anträge sind nach **Satz 2** zu begründen. Nach **Satz 3** ist den Anträgen, soweit Nachweise nach § 1 (EnEV-Nachweise) erstellt werden müssen, neben der Begründung eine Bescheinigung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen über das Vorliegen der Ausnahme- und Befreiungsgründe, beizufügen. In seltenen Fällen können Gründe für Ausnahmen und Befreiungen vorliegen, die nicht rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Art sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative). In diesen Fällen ist die Bescheinigung des Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht erforderlich (**Satz 4**), weil die Kenntnisse der Sachverständigen für energiesparendes Bauen zur Beurteilung der Gründe nicht geeignet sind. Die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen über die Ausnahme- und Befreiungsgründe ist nur mit einem sehr geringen Mehraufwand für die Antragsteller verbunden, da die Pflicht nur besteht, wenn auch die Pflicht zur Erstellung der Nachweise nach § 1 (EnEV-Nachweise) besteht und daher nach § 4 Abs. 1 ohnehin ein Sachver-*

ständigiger beauftragt werden muss. Andererseits wird eine solche Bescheinigung der Behörde in der Regel ermöglichen, auf eine vertiefte Prüfung des Antrags zu verzichten. Es verringern sich dadurch der behördliche Vollzugsaufwand und damit auch die Gebühren.

In der geänderten Fassung wurde in Satz 4 für die Fälle des vereinfachten Verfahrens der Verweis korrigiert (§ 3 Abs. 3 statt § 3 Abs. 2).

*Eine vertiefte behördliche Überprüfung der Ausnahme- und Befreiungsanträge soll nur erfolgen, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen Anlass dazu besteht. Insbesondere bei der Vorlage von Bescheinigungen von Sachverständigen für energiesparendes Bauen über das Vorliegen der Ausnahme- oder Befreiungsgründe wird dies kaum der Fall sein. Deshalb ist in **Satz 5** vorgesehen, dass die Ausnahme oder Befreiung als erteilt gilt, wenn eine Sachverständigenbescheinigung vorgelegt wird und die Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags erklärt, dass eine weitergehende Prüfung des Antrags erfolgen soll. Diese Regelung dient der zügigen Abwicklung der Ausnahme- und Befreiungsanträge und der Verringerung des Vollzugsaufwands. Andererseits ist eine Rücknahme nach § 48 BremVwVfG einer auf diesem Weg bewilligten Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich möglich.*

In der geänderten Fassung wurde in Satz 5 der Verweis korrigiert (Satz 3 statt Satz 2).

4.3.2. Ordnungswidrigkeiten (zu § 15)

Die Vorschrift enthält zum einen eine Auflistung der Ordnungswidrigkeitentatbestände bei Verstößen gegen wesentliche Verfahrensvorschriften, die in dieser Verordnung begründet werden, und zum anderen eine Zuständigkeitsregel für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, nach der EnEV und dem EEWärmeG. Dabei sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände in den Absätzen 1 und 2 jeweils den gesetzlichen Grundlagen im EnEG und dem BremKEG zugeordnet.

Zu Absatz 1:

*Absatz 1 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände, bei denen auf die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 3 EnEG Bezug zu nehmen ist. Ordnungswidrig handelt danach, wer die EnEV-Nachweise nach § 1 nicht erstellen lässt (**Nr. 1**), darin unrichtige Angaben macht, um vorzutäuschen, dass Anforderungen nach der EnEV eingehalten werden (**Nr. 2**), keine Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder Sachkundigen beauftragt (**Nr. 3**) und wer als Sachkundiger nach § 5 tätig wird, ohne dazu berechtigt zu sein (**Nr. 4**).*

Zu Absatz 2:

Absatz 1 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände, bei denen auf die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 1 BremKEG Bezug zu nehmen ist. Dies ist hinsichtlich des Vollzugs des EEWärmeG und der Anforderungen an die Anerkennung und Tätigkeit von Sachverständigen für energiesparendes Bauen der Fall, da die gesetzliche Ermächtigung für die Regelungen dieser Verordnung insoweit in § 17 BremKEG enthalten sind. Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen

Nachweise nach § 2 zu den Anforderungen nach dem EEWärmeG nicht oder nicht rechtzeitig erbringt (Nr. 1), gegen die Aufbewahrungspflichten für Nachweise zum EEWärmeG nach der Anlage zu dieser Verordnung verstößt (Nr. 2), einen Nachweis nach § 1 oder 2 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um vorzutäuschen, dass die Anforderungen nach dem EEWärmeG eingehalten sind (Nr. 3), als Sachverständiger für energiesparendes Bauen tätig wird, ohne dazu berechtigt zu sein (Nr. 4), eine Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens nach § 6 Abs. 3 von Personen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen in einem anderen Bundesland oder Staat der EU bereits erfüllen, unterlässt (Nr. 5) oder die Bezeichnung „staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen“ verwendet, ohne dazu berechtigt zu sein (Nr. 6).

In der geänderten Fassung wurde in Absatz 2 der Verweis auf § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Energiegesetzes durch den Verweis auf § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes ersetzt. Die Bußgeldvorschrift wurde vom außer Kraft getretenen Bremischen Energiegesetz in das Klimaschutz- und Energiegesetz übernommen. Inhaltliche Änderungen sind mit der Änderung des Verweises nicht verbunden.

Weiterhin wurde in Absatz 2 Nummer 2 die Verweise auf die Aufbewahrungspflichten für Brennstoffrechnungen nach dem Anhang an die dortigen Änderungen redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 27 der EnEV und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des EEWärmeG auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen.

4.3.3. Übergangsregelungen (zu § 16)

§ 16 enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1:

Es wird die Anwendung von Rechtsvorschriften bei Vorhaben geregelt, bei denen vor dem Inkrafttreten bereits ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder, sofern ein solches nicht erforderlich ist, mit der Bauausführung begonnen worden ist. Hierdurch wird vermieden, dass während der Bauausführung eine geänderte Rechtslage zu beachten ist.

Nummer 1 *bezieht sich auf den Vollzug der EnEV. Der Vollzug der EnEV kann bei den Gebäuden, die unter die Übergangsregelung fallen, nach dem in der bisherigen Durchführungsverordnung vorgesehenen Verfahren ohne die Beauftragung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen erfolgen. Die Übergangsregelung ist als Option für den Bauherrn ausgestaltet. Es besteht auch die Möglichkeit, das Sachverständigenverfahren zu wählen.*

Nach Nummer 2 *findet die Vorschrift des § 2 (einschließlich des Anhangs) dieser Verordnung über die Nachweispflicht zum EEWärmeG bei Gebäuden, die unter die Übergangsregelung fallen, keine Anwendung, sofern der Bauherr nicht*

nach dieser Verordnung vorgeht und einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragt. Findet § 2 keine Anwendung, unterfallen diese Gebäude den Vollzugsregelungen nach § 10 EEWärmeG.

*Sofern § 10 EEWärmeG Anwendung findet, ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nach **Satz 2** die zuständige Behörde.*

In der geänderten Fassung wurde die Benennung der Vorschriften in Nr. 1 korrigiert, die bei der Errichtung von Vorhaben, bei denen vor dem Inkrafttreten der Verordnung am 29. Dezember 2010 ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet oder mit dem Bau begonnen wurde, nicht anzuwenden sind.

Zu Absatz 2:

Die ursprünglich bis zum 31.12.2015 geltende Übergangsregelung zu den Personen, die als Sachverständige tätig werden dürfen, wird in der geänderten Fassung bis zum 31.12.2016 verlängert. Bisher sind drei Sachverständige für energiesparendes Bauen zugelassen. Ein relevanter Anteil der Prüfungsarbeit wurde nach der Übergangsregelung in den Büros von Prüfsachverständigen für Baustatik abgewickelt. Um weiterhin eine ausreichende Prüfungskapazität im Land Bremen zu gewährleisten, soll die Übergangsregelung um ein Jahr verlängert werden. Da nach der Änderung in § 10 Abs. 1 in Zukunft auch z.B. Angestellte eines Prüfsachverständigen nach ihrer Zulassung als Sachverständige für energiesparendes Bauen zugelassen im Angestelltenverhältnis verbleiben können, ist davon auszugehen, dass innerhalb des nächsten Jahres eine ausreichende Zahl an zugelassenen Sachverständigen für energiesparendes Bauen erreicht werden kann. Derzeit liegen der Ingenieurkammer bereits zwei neue Zulassungsanträge vor.

4.3.4. Inkrafttreten (zu § 17)

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Bremischen Gesetzblatt in Kraft.

Das Außerkrafttreten der bisherigen der EnEV/EEWärmeGV vom 21. Dezember 2010 kann in dieser Verordnung nicht geregelt werden, da die Ermächtigungsgrundlage der bisherigen Verordnung nach dem Bremischen Energiegesetz außer Kraft getreten ist. Die bisherige EnEV/EEWärmeGV tritt aber nach der Regelung in § 17 Absatz 2 der bisherigen Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Ein Außerkrafttreten der neuen Verordnung soll nicht mehr festgelegt werden, da diese dem Vollzug von Bundesrecht dient.

5. Anlage zu § 2 Abs. 1

*In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden die zum Beleg der Einhaltung der Anforderungen nach dem EEWärmeG notwendigen Nachweise sowie das dabei einzuhaltende Verfahren benannt (**Satz 1**). Die Nachweise und das einzuhaltende Verfahren weichen von den Vorschriften des § 10 EEWärmeG und des Anhangs zum EEWärmeG ab. Die materiellen Anforderungen nach dem EEWärmeG bleiben, auch soweit sie in der Anlage zum EEWärmeG genannt sind, un-*

verändert. Durch die Nutzung von Informationen, die im EnEV-Nachweis ohnehin enthalten sind, und die fachliche Kompetenz des für den EnEV Vollzug ohnehin beauftragten Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen kann das Nachweisverfahren gegenüber dem EEWärmeG vereinfacht werden.

In **Satz 2** der Anlage werden Anforderungen an die in den Nachweisen enthaltenen Angaben gestellt. Die Nachweise haben die Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung der Vereinbarkeit mit den jeweils genannten gesetzlichen Anforderungen notwendig sind. Hierdurch soll vermieden werden, dass Bescheinigungen sich auf die bloße Aussage der Vereinbarkeit mit gesetzlichen Anforderungen beschränken, eine Nachprüfung aber nicht möglich ist.

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 wurde an Änderungen des EEWärmeG angepasst. Die Nachweisanforderungen und das Nachweisverfahren weichen nach wie vor von den Vorschriften des § 10 EEWärmeG und des Anhangs zum EEWärmeG ab. Die Verfahrensvereinfachungen, die durch die Verbindung des Vollzugs von EnEV und EEWärmeG erreicht wurden, bleiben erhalten.

Zu Nr. 1 (Solare Strahlungsenergie):

Nach Nr. 1 sind zum Beleg der Einhaltung der Anforderungen an den Einsatz solarer Strahlungsenergie neben den Nachweisen zur Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV (§ 1) keine weiteren Nachweise notwendig.

Die Anforderung nach § 5 Abs. 1 EEWärmeG, den Wärmeenergiebedarf bei der Nutzung von Solarenergie zu mindestens 15 % hieraus zu decken, wird in Nr. 1. 1. der Anlage zum EEWärmeG konkretisiert. Der erforderliche Deckungsgrad gilt bei einer bestimmten Kollektorfläche je Quadratmeter Nutzfläche und der Verleihung des Zertifikats „Solar Keymark“ als erfüllt. Als Nachweis ist die Vorlage des Zertifikats „Solar Keymark“ bei der Behörde vorgesehen (§ 10 Abs. 3 EEWärmeG i.V.m. Nr. 1. 2. der Anlage zum EEWärmeG). Auf die Vorlage des Zertifikats soll verzichtet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass nahezu alle marktgängigen Kollektoren die geforderte Zertifizierung durchlaufen haben. Im Zweifel kann die Zertifizierung der im Rahmen der Bauüberwachung vorgefundenen Solarkollektoren durch die Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen aufgrund von Veröffentlichungen im Internet nachvollzogen werden.

Sinnvoll ist es jedoch, im Rahmen der Überwachung der Bauausführung durch die Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen prüfen zu lassen, ob die Solarenergie tatsächlich mit dem gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil von 15 % am Wärmeenergiebedarf genutzt wird (§ 5 Abs. 1 EEWärmeG). Im Energiebedarfsausweis sind die Art der Erfüllung des EEWärmeG und der Deckungsanteil anzugeben. Ob das EEWärmeG rechnerisch erfüllt ist, kann also schnell beurteilt werden. Die bauliche Umsetzung der Berechnungen kann Gegenstand der Bauüberwachung sein.

Zu Nr. II. (Biomasse):

Bei der Nutzung von Biomasse wurden in der geänderten Fassung die Nachweispflichten an die neue Struktur der Nr. II der Anlage zum EEWärmeG redaktionell angepasst.

Auf die nach dem EEWärmeG geforderte Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 EEWärmeG , des Anlagenherstellers oder eines Fachbetriebs über

- die Nutzung von gasförmiger Biomasse in einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung (Nr. II. 5., 1. Verweis der Anlage zum EEWärmeG)
- über die Anforderungen an die Technik des Heizkessels (Nr. II. 5., 2. Verweis der Anlage zum EEWärmeG)

kann entsprechend der Regelungen in der bisherigen Vollzugsverordnung verzichtet werden, da die Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen diese Anforderungen im Rahmen der Bauüberwachung überprüfen können.

In der neunten **Nummer 1** werden die Vorlagepflichten der Eigentümer zu Brennstofflieferungen bei der zuständigen Behörde zusammengefasst. Die vorzulegenden Abrechnungen für gasförmige und flüssige Biomasse und sollen jetzt entsprechend der Nummer II.4. der Anlage zum EEWärmeG Bescheinigungen der Brennstofflieferanten über die Qualität der Brennstoffe enthalten. Die Vorlagepflicht von Bescheinigungen über die Qualität von Brennstoffen an den Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. den Sachkundigen entfällt damit. Es ist ausreichend, wenn die zuständige Behörde die Qualität der gelieferten Biomasse prüfen kann.

Die nach Nummer 2 beizubringenden Nachweise für feste Biomasse sind gegenüber den Anforderungen nach Nr. II.3 Buchstabe a und b der Anlage zur EEWärmeG unverändert. Allerdings sollen diese, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Der Typ der Heizungsanlage und die Art des Brennstoffs sind in der Regel bereits in der Planungsphase bekannt. Die notwendigen Bescheinigungen können daher auch bereits während der Bauausführung erstellt werden. Sollte die frühzeitige Vorlage im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 ausreichend.

In der geänderten Fassung wurden die Nachweisanforderungen zu fester Biomasse nach Nummer 2 redaktionell an die Änderungen im EEWärmeG angepasst, bleiben inhaltlich jedoch unverändert.

Zu Nr. III (Geothermie und Umweltwärme):

Die Nachweispflicht für die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme entspricht den Anforderungen nach Nr. III. 3. der Anlage zum EEWärmeG. Allerdings soll die Bescheinigung eines Sachkundigen sowie eines der geforderten Umwelt- oder Prüfzeichens, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Ab-

schluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme wird in der Regel durch den Einsatz von elektrisch betriebenen Wärmepumpen erfolgen. Die Einhaltung der technischen Anforderungen nach dem EEWärmeG müssen bereits in der Planungsphase im Zusammenhang mit der Auslegung der Wärmepumpe sichergestellt werden. Deshalb liegen die Informationen, die zur Erstellung der Bescheinigung erforderlich sind, bereits während der Bauausführung vor. Sollte die frühzeitige Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 5 ausreichend.

In der geänderten Fassung wurde der Verweis auf die Vorschrift zur Definition des Sachkundigen nach dem EEWärmeG an die Änderungen des Bundesgesetzes angepasst. Weiter wurden die Nachweispflichten für die zusätzlich in das EEWärmeG aufgenommenen Anforderungen an Wärmepumpen ergänzt (Auszeichnung mit Umwelt- und Prüfzeichen „Euroblume“, „Blauer Engel“, „European Quality Label for Heat Pumps“ oder vergleichbare Anforderungen).

Zu Nr. IV (Kälte aus Erneuerbaren Energien)

Die neue Nummer IV „Kälte aus Erneuerbaren Energien“ wurde aufgrund der Änderungen im EEWärmeG eingefügt. Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach Nr. IV.1. der Anlage zum EEWärmeG werden, anders als im EEWärmeG, jedoch nicht gefordert. Die Einhaltung der Anforderungen kann von den Sachverständigen bzw. Sachkundigen überprüft werden. Ggf. sind im Rahmen der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung zusätzliche Nachweise zu fordern.

Zu Nr. V (Abwärme)

Die Nachweispflicht für die Nutzung von Abwärme entspricht den Anforderungen nach Nr. V. 4. der Anlage zum EEWärmeG. Allerdings soll die Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Abs. 2 Nummer 7 EEWärmeG sowie das erforderliche Umwelt- oder Prüfzeichen, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen nach § 5 und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Die Nutzung von Abwärme setzt eine detaillierte Planung der Wärmeerzeugungsanlage voraus. Die Einhaltung der technischen Anforderungen nach dem EEWärmeG muss bereits in der Planungsphase im Zusammenhang mit der Auslegung der Anlage zur Abwärmenutzung sichergestellt werden. Deshalb liegen die Informationen, die zur Erstellung der Nachweise erforderlich sind, bereits während der Bauausführung vor. Sollte die frühzeitige Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 ausreichend.

In der geänderten Fassung wurden in Satz 1 und 3 die Verweise auf Vorschriften des EEWärmeG an die dortigen Änderungen redaktionell angepasst. Der Satz zwei wurde aufgrund der im EEWärmeG zusätzlich eingeführten Anforderungen an die Nutzung von Abwärme mittels Wärmepumpen eingefügt.

Zu Nr. VI (Kraft-Wärme-Kopplung)

Die Nachweispflicht für die Nutzung von Wärme aus KWK-Anlagen entspricht den Anforderungen nach Nr. VI. 3. der Anlage zum EEWärmeG. Allerdings sollen die möglichen Bescheinigungen, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Die Einhaltung der technischen Anforderungen nach dem EEWärmeG muss bereits in der Planungsphase im Zusammenhang mit der Auslegung der KWK-Anlage sichergestellt werden. Soweit die Wärme aus einer vorhandenen Anlage genutzt werden soll, steht ohnehin fest, ob die Anlage die technischen Anforderungen nach dem EEWärmeG erfüllt. Deshalb liegen die Informationen, die zur Erstellung der Bescheinigungen erforderlich sind, bereits während der Bauausführung vor. Sollte die frühzeitige Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 ausreichend.

In der geänderten Fassung wurde der Verweis auf die Vorschrift zur Definition des Sachkundigen nach dem EEWärmeG an die Änderungen des Bundesgesetzes angepasst.

Zu Nr. VII (Maßnahmen zur Einsparung von Energie)

Ob und in welchem Umfang Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach dem EEWärmeG durchgeführt werden, geht aus den den Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen ohnehin vorzulegenden Nachweisen zur EnEV nach § 1 hervor. Es bedarf daher nicht einer erneuten Vorlage des Energieausweises, wie es nach dem EEWärmeG vorgesehen ist.

Zu Nr. VIII (Fernwärme oder Fernkälte):

Die Nachweispflicht für die Nutzung von Wärme aus Wärme- und Kältenetzen entspricht den Anforderungen nach Nr. VIII. 2. der Anlage zum EEWärmeG. Allerdings soll die Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Die Wärme- und Kältenetze werden bei der Bauausführung in aller Regel bereits bestehen, sich aber zumindest in der Umsetzung befinden. Ob die Wärme oder Kälte des Netzes den Anforderungen des EEWärmeG entspricht, ist in der Regel also bereits während der Bauausführung bekannt. Sollte die frühzeitige Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 ausreichend.

In der geänderten Fassung wurde entsprechend der Änderungen im EEWärmeG neben Wärmenetzen auch Kältenetze aufgenommen.

Änderungsfassung der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV)

Vom

Aufgrund des § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ~~4. Juli 2013~~~~28. März 2009~~ (BGBl. I S. ~~2197~~~~643~~) geändert worden ist, aufgrund des § ~~174 Absatz 3 und 4~~ des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes vom ~~1724. März 2015~~~~September 1991~~ (Brem.GBl. S. ~~325~~~~124~~), ~~das zuletzt durch das Gesetz vom [einsetzen: Datum des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes, vorbehaltlich dessen Beschlusses durch die Bremische Bürgerschaft diese Verordnung beschlossen wurde, sowie der Fundstelle im Brem.GBl.] geändert worden ist,~~ sowie aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2014 (BGBl. I S. 706) ~~Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)~~ geändert worden ist, verordnet der Senat:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung

- § 1 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung
- § 2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
- § 3 Prüfungen und Überwachung der Bauausführung durch Sachverständige für energiesparendes Bauen
- § 4 Vorlage von Nachweisen, behördliche Zuständigkeiten zur Energieeinsparverordnung

Abschnitt 2

Sachkundige und Sachverständige

- § 5 Sachkundige
- § 6 Voraussetzung der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen
- § 7 Anerkennungsverfahren

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Prüfungsverfahren

§ 10 Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen

§ 11 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

§ 12 Bezeichnungsführung

§ 13 Vergütung

Abschnitt 3

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 14 Ausnahmen und Befreiungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Übergangsregelungen

§ 17 Inkrafttreten, ~~Außerkräfttreten~~

Anlage (zu § 2 Absatz 1) Nachweise und Verfahrensanforderungen bei der Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmenetzen sowie bei Energieeinsparmaßnahmen

Abschnitt 1

Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung

§ 1

Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung

(1) Vor der Errichtung von Wohngebäuden nach § 2 Nummer 1 der Energieeinsparverordnung, mit Ausnahme von Gebäuden nach § 8 der Energieeinsparverordnung, oder einer Erweiterung oder einem Ausbau von Wohngebäuden nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung hat der Bauherr von einem Sachkundigen nach § 5 einen Nachweis darüber erstellen zu lassen, dass

1. die Anforderungen an

a) den Jahres-Primärenergiebedarf nach § 3 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung,

- b) den Transmissionswärmeverlust nach § 3 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
- c) den sommerlichen Wärmeschutz nach § 3 Absatz 4 der Energieeinsparverordnung und

2. die weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung

erfüllt werden. Bestandteil der Nachweise ist auch der Energieausweis nach § 16 der Energieeinsparverordnung.

(2) Vor der Errichtung von Nichtwohngebäuden nach § 2 Nummer 2 der Energieeinsparverordnung, mit Ausnahme von Gebäuden nach § 8 der Energieeinsparverordnung, oder einer Erweiterung oder einem Ausbau von Nichtwohngebäuden nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung hat der Bauherr von einem Sachkundigen nach § 5 einen Nachweis darüber erstellen zu lassen, dass

1. die Anforderungen an

- a) den Jahres-Primärenergiebedarf nach § 4 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung,
- b) die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach § 4 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
- c) den sommerlichen Wärmeschutz nach § 4 Absatz 4 der Energieeinsparverordnung und

2. die weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung

erfüllt werden. Bestandteil der Nachweise ist auch der Energieausweis nach § 16 der Energieeinsparverordnung.

(3) Bei der Erstellung der Nachweise sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung insbesondere hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und der Methodik einzuhalten. Die Nachweise müssen alle Angaben enthalten, die für eine Prüfung und Überwachung nach § 3 Absatz 1 und 3 erforderlich sind. Der Aussteller ist anzugeben. Er hat die Nachweise zu unterzeichnen. Sofern die Planung, die einem Nachweis nach Absatz 1 oder 2 zu Grund gelegen hat, geändert oder das Gebäude abweichend von dem Nachweis nach Absatz 1 oder 2 errichtet wird und sich dadurch Änderungen in Bezug auf die Anforderungen der Energieeinsparverordnung ergeben, ist der Nachweis nach Satz 1 einschließlich des Energieausweises anzupassen. Die Anpassung der Nachweise hat mindestens zu Baubeginn und nach Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen, sofern bis zu diesen Zeitpunkten Änderungen nach Satz 4 in der Planung oder Bauausführung vorgenommen wurden.

§ 2

Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden nach § 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sind abweichend von § 10 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes die nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlichen Nachweise

zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zu erbringen. Das jeweils benannte Verfahren ist einzuhalten.

(2) Bei der gemeinsamen Versorgung mehrerer Gebäude ~~nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes~~ können die Nachweispflichten nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 durch einen gemeinsamen Nachweis für die in die gemeinsame Versorgung eingebundenen Gebäude erfüllt werden. Es ist dabei darzulegen, dass der Wärmeenergiebedarf der eingebundenen Gebäude in einem Umfang gedeckt wird, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen entspricht. Soll ein gemeinsamer Nachweis für die eingebundenen Gebäude erstellt werden, ist für alle eingebundenen Gebäude in den Fällen nach § 3 Absatz 1 derselbe Sachverständige und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 derselbe Sachkundige für die Prüfungen und Überwachungen nach § 3 zu beauftragen.

(3) Werden Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes untereinander oder miteinander kombiniert, sind für die anteiligen Wärmeversorgungsarten die jeweils geltenden Vorschriften der Anlage zu dieser Verordnung anzuwenden.

(4) Im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hat der Bauherr den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 eine Darlegung darüber beizufügen, aus welchen Gründen die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder im Einzelfall technisch unmöglich sind.

(5) Sofern Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 im Einzelfall insbesondere aus technischen Gründen oder Gründen des Bauablaufs, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, nicht zu dem in der Anlage zu dieser Verordnung oder in Absatz 4 vorgesehenen Zeitpunkt erstellt werden können, sind diese in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Bauüberwachung nachzureichen. Sofern die Nachweise aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht vor Abschluss der Bauüberwachung vorgelegt werden können, sind sie vom Eigentümer innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr vorzulegen.

§ 3

Prüfungen und Überwachung der Bauausführung

(1) Der Bauherr hat, soweit Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 erforderlich sind, vor Baubeginn einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen mit

1. der Prüfung der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 über die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung auf Plausibilität,
2. der Prüfung der nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz sowie

3. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

zu beauftragen.

(2) Der Bauherr hat dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen

1. die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 sowie jeweils ein Exemplar des nach § 7 der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Lageplans und der nach § 8 der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Bauzeichnungen vor Baubeginn,
2. die nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise zu den dort genannten Zeitpunkten und
3. auf dessen Verlangen
 - a) technische Deklarationen von Baustoffen und Bauteilen,
 - b) eine Bestätigung über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs von Rohrnetzen sowie eine Bestätigung über die Luftdichtheitsmessung unter Angabe ihrer Ergebnisse von den Unternehmen, die die Arbeiten ausgeführt haben, sofern der hydraulische Abgleich und die Luftdichtheitsmessung für die Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs relevant sind,

zu übergeben. Sofern die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 geändert werden, hat der Bauherr dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen unverzüglich die jeweils aktuelle Fassung zu übergeben und die jeweiligen Änderungen mitzuteilen.

Der Sachverständige beschränkt die Prüfung der Nachweise und die Überwachung der Bauausführung auf das zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung und für das jeweilige Vorhaben angemessene und erforderliche Maß. Der Sachverständige kennzeichnet die vom Bauherren nach Satz 1 erhaltenen und geprüften Unterlagen als geprüft, unterzeichnet diese Kennzeichnung und gibt die Unterlagen nach Beendigung des Auftrages nach Absatz 1 an den Bauherren zurück.

(3) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung kann der Bauherr abweichend von Absatz 1 einen Sachkundigen nach § 5 mit

1. der Prüfung der ~~nach § 2 dem Sachkundigen vorzulegenden~~ Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz nach § 2 sowie
2. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

beauftragen. Absatz 2 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Verfährt der Bauherr nach Satz 1, ist auf der Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 1 die folgende schriftliche Erklärung aufzunehmen: „Der Bauherr hat gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen an Stelle eines Sachverständigen für

energiesparendes Bauen einen Sachkundigen mit der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung zur Energieeinsparverordnung und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes beauftragt“. Der Bauherr hat diese Erklärung zu unterzeichnen.

(4) Die Überwachung der Bauausführung erfolgt durch Stichproben. Die Zeitpunkte für die Stichproben sind so zu wählen, dass die Vereinbarkeit der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen mit den Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz beurteilt werden kann. Der Bauherr hat dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu ermöglichen und ihm nach seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen.

(5) Stellt der Sachverständige

1. keine erheblichen Fehler in den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder den nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweisen,
2. keine erheblichen Abweichungen der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen von den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder den nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweisen und
3. keine erheblichen Abweichungen von den weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

fest, stellt er dem Bauherrn hierüber eine Bescheinigung aus. Fehler oder Abweichungen nach Satz 1 sind erheblich, wenn unter Berücksichtigung aller Fehler die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes an das Gebäude nicht möglich ist oder dies aufgrund der Verletzung von Verfahrenspflichten durch den Bauherrn nicht beurteilt werden kann.

(6) Stellt der Sachverständige bei den Prüfungen und der Überwachung der Bauausführung nach Absatz 1 erhebliche Fehler oder erhebliche Abweichungen nach Absatz 5 Satz 1 fest, teilt er diese dem Bauherrn unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mit. Der Sachverständige empfiehlt dem Bauherrn eine Überarbeitung oder Ergänzung der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder den nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise oder, soweit dies nicht ausreichend ist, die Durchführung von gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen am Gebäude oder seinen energietechnischen Einrichtungen und setzt hierzu eine angemessene Frist. Der Sachverständige überzeugt sich von den Änderungen der Nachweise und vor Ort von den durchgeführten baulichen Maßnahmen und stellt dem Bauherrn eine Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 1 aus, sofern keine erheblichen Fehler und Abweichungen verblieben sind. Führt der Bauherr die vom Sachverständigen empfohlenen Änderungen der Nachweise oder baulichen Maßnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist durch, informiert der Sachverständige hierüber den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

~~(7) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 17 Absatz 3 des Bremischen Energiegesetzes sowie § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes werden, soweit der Inhalt der vorzulegenden Nachweise sowie der Inhalt und der Umfang der Prüfung von Nachweisen und der Überwachung der Bau-~~

~~ausführung geregelt werden, auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen.~~

(~~87~~) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr überprüft

1. die Beauftragung von Sachverständigen nach Absatz 1,
2. die Beauftragung eines Sachkundigen nach Absatz 3,
3. bei Gebäuden, bei denen das Verfahren nach Absatz 3 gewählt wurde, die Richtigkeit der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 und der jeweils nach § 2 erforderlichen Nachweise sowie die Ausführung der baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausrüstungen entsprechend den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2, den jeweils nach § 2 erforderlichen Nachweisen und den weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

in geeigneten Stichproben auf der Grundlage der bei den unteren Bauaufsichtsbehörden vorhandenen Informationen über die Errichtung und Änderung von Gebäuden. Mit der Durchführung der Prüfungs- und Überwachungsaufgaben bei Stichproben nach Satz 1 Nummer ~~43~~ kann der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragen und anordnen, dass die Stichprobe nach dem in den Absätzen 2 und ~~34~~ bis 6 vorgesehenen Verfahren durchgeführt wird.

§ 4

Vorlage von Nachweisen, behördliche Zuständigkeiten zur Energieeinsparverordnung

(1) Der Eigentümer hat dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

1. die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2,
2. die Nachweise nach § 2, soweit sie dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nicht bereits vorgelegt worden sind oder nach anderen Vorschriften vorzulegen sind, und
3. die Bescheinigung nach § 3 Absatz 5 Satz 1

innerhalb eines auf die Ausstellung des jeweiligen Dokuments folgenden Zeitraums von fünf Jahren auf Verlangen vorzulegen. Wird das Grundstück veräußert, sind die in Satz 1 genannten Unterlagen dem Erwerber zu übergeben, soweit die Vorlagepflicht nach Satz 1 besteht. Soweit ein Bauherr Unterlagen nach Satz 1 erhält und nach Abschluss des Bauvorhabens nicht Eigentümer ist oder wird, hat er die Unterlagen nach Satz 1 dem Eigentümer bei Abschluss des Bauvorhabens zu übergeben.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist zuständige Behörde für

1. die Vorlage

- a) der Unternehmererklärung nach § 26a Absatz 2 Satz 3 der Energieeinsparverordnung,
 - b) des Energieausweises nach § 16 Absatz 1 Satz ~~4~~ der Energieeinsparverordnung und
 - c) ~~des~~ Berichts über die energetische Dokumentation über die Ergebnisse der Inspektion von Klimaanlage nach § 12 Absatz ~~27~~ Satz 4 der Energieeinsparverordnung.
2. die Entgegennahme von Unterrichtungen durch die Bezirksschornsteinfegermeister über nicht erfüllte Nachrüstpflichten nach § 26 b Absatz 3 Satz 2 der Energieeinsparverordnung.
3. die Durchführung von Stichproben bei Inspektionsberichten über Klimaanlage und Energieausweise nach § 26 d Absatz 1 der Energieeinsparverordnung (Kontrollstelle) soweit nach § 30 der Energieeinsparverordnung nicht die Zuständigkeit des Deutschen Instituts für Bautechnik besteht.

Abschnitt 2

Sachkundige und Sachverständige

§ 5

Sachkundige

(1) Als Sachkundiger für die Aufgaben nach dieser Verordnung kann nur tätig werden, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Architektin“ führen darf,
2. in die von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen geführte Liste der Bauvorlagenberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen; oder
3. aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Versorgungstechnik die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ führen darf.

(2) Die Sachkundigen nach Absatz 1 können bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weitere fachlich qualifizierte Personen heranziehen.

§ 6

Voraussetzungen der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen

(1) Als Sachverständige für energiesparendes Bauen können nur solche Personen anerkannt werden, die

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in
 - a) den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder
 - b) einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der unter Buchstabe a genannten Gebiete
 erworben haben,
2. die für einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen,
3. über die erforderlichen Kenntnisse über die der-Energieeinsparverordnung, und desas Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, sowie desas einschlägigen technischen Regelwerkes sowie die Vollzugsregelungen nach dieser Verordnung verfügen,
4. über eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des energiesparenden Bauens verfügen und dabei durch ihre beruflichen Leistungen überdurchschnittliche Fähigkeiten im Bereich des energiesparenden Bauens einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien bewiesen haben,
5. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 10 erfüllen,
6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und
7. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Personen, die in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind, sind berechtigt, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(3) Personen nach Absatz 2 haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung berechtigt sind und
2. einen Nachweis darüber, dass sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 erfüllen,

vorzulegen. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 1 erfolgt ist.

§ 7

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen wird auf Antrag von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen erteilt.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. eine Auflistung der vom Antragsteller absolvierten Ausbildungsschwerpunkte oder Fortbildungsmaßnahmen sowie Kopien von Belegen über die erfolgreiche Teilnahme,
5. Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben oder andere Belege über die bisherige Tätigkeit des Antragstellers,
6. eine tabellarische Übersicht über die vom Antragsteller in den fünf Jahren oder einem längeren Zeitraum vor der Antragstellung bearbeiteten Gebäude mit Anforderungen an die Einsparung von Energie oder die Nutzung Erneuerbarer Energien mit Angabe der Art der Gebäude, der Gebäudeklasse nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung, der Lage, der vom Antragsteller ausgeführten Tätigkeiten, des Zeitraums der Bearbeitung sowie etwaiger Besonderheiten bei den Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien.
- 4.7. vom Antragsteller erstellte Berechnungen und Planunterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder weitergehender energetischer Standards zu mindestens drei Gebäuden aus der Liste nach Nummer 6, die überwiegend Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 und höher nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung oder Nichtwohngebäude sein müssen. die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4.

Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern. Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach

§ 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 54 ist durch die Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen.

(3) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 3 genannte Frist mit der Mitteilung, dass diese bei der Nachforderung von Unterlagen erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe und
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Frist kann gegenüber dem Bewerber einmal um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Bewerber vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

(4) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen führt über die staatlich anerkannten Sachverständigen für energiesparendes Bauen und die Personen, die nach einer Anzeige nach § 6 Absatz 3 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen tätig zu sein, eine Liste, die in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen berufen jeweils ein Mitglied. Die übrigen Mitglieder, von denen eines der Wohnungswirtschaft und eines der Wissenschaft zugehörig sein soll, werden vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr berufen. Für die Mitglieder kann von den berufenden Institutionen, soweit erforderlich, ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall benannt werden. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Die berufenden Institutionen können die von ihnen berufenen Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen; der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt, sofern die abberufende Institution dies unter Bezugnahme auf die Abberufungsgründe nicht ausschließt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie ha-

ben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

(4) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein stellvertretendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Prüfungsverfahren

(1) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen leitet die Antragsunterlagen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 7 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 54. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen und

2. der mündlichen Prüfung.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen dient der Vorbereitung der Feststellung über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 in der mündlichen Prüfung sowie der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Der Antragsteller wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wenn bereits auf der Grundlage der Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen festgestellt wird, dass der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 nicht erfüllt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für jeden Antrag ein Ausschussmitglied als Berichterstatter. Der Berichterstatter gibt gegenüber dem Ausschussvorsitzenden eine schriftliche Bewertung der Antragsunterlagen im Hinblick auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 ab. Der Ausschussvorsitzende legt dem Prüfungsausschuss die Antragsunterlagen, die Darlegungen des Berichterstatters sowie einen Beschlussvorschlag zur Entscheidung über die Zulassung des Antragstellers zur mündlichen Prüfung vor. Der Beschluss kann im schriftlichen Verfahren erfolgen sofern der Beschlussvorschlag nach Satz 5 einstimmig angenommen wird. Wird nicht im schriftlichen Verfahren entschieden, ist über den Beschluss eine Niederschrift in entsprechender Anwendung von Absatz 8 zu erstellen. Wird der Antragsteller nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, ist das Prüfungsverfahren mit dem Ergebnis nach Absatz 7 Nummer 2 beendet. Der Beschluss über die Zulassung zur mündlichen Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen erfolgen.

(4) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen und soll spätestens zwei Monate nach der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Antragsteller schriftlich zur Prüfung ein. Die Zeit zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll einen Monat nicht unterschreiten.

(5) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die Anerkennungs Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt sowie der Überprüfung des Umfangs der vom Antragsteller ausgeführten Tätigkeiten bei Gebäuden, die in der Aufstellung nach § 7 Absatz 2 Nummer 6 genannt sind. Sie beginnt mit einem Vortrag des Antragstellers über

1. dessen fachlichen Werdegang,
2. die Besonderheiten der Maßnahmen zur Einsparung von Energie und Nutzung von erneuerbaren Energien bei drei vom Antragsteller ausgewählten Gebäuden, die in der Aufstellung nach § 7 Absatz 2 Nummer 6 genannt sind sowie
3. den Umfang der eigenen Tätigkeiten bei den Gebäuden nach Nummer 2.

Der Vortrag soll eine Dauer von etwa 30 Minuten haben. Im Anschluss hat der Antragsteller seine Kenntnisse in einer Befragung durch den Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die Dauer der Prüfung soll einschließlich des Vortrags 120 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die mündliche Prüfung kann insbesondere die folgenden Gebiete der Nutzung und Einsparung von Energie in Gebäuden zum Gegenstand haben:

1. Überprüfung der Kenntnisse über die Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Nutzung Erneuerbarer Energien bei Gebäuden aus der Auflistung nach § 7 Absatz 2 Nummer 6,
2. thermischen Hülle,
3. Primärenergiebedarf,
4. Wärmebrücken,
5. Gebäudetechnik,
6. Gebäudeausrichtung
7. sommerlicher Wärmeschutz,
8. Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz einschließlich des einschlägigen technischen Regelwerkes und
9. Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen.

(7) Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt. Das Ergebnis der Prüfung lautet

1. „Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen zur Anerkennung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4.“ oder

2. „Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen zur Anerkennung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 nicht.“

Das Ergebnis wird dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt. Die Antragsteller können verlangen, dass ihnen der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Der Vorsitzende teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen mit und legt dabei die Gründe für die Entscheidung dar sofern die Prüfung das Ergebnis nach Satz 2 Nummer 2 hat.

(8) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und der Entscheidung über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss

1. die Besetzung der Prüfungsausschusses,

2. die Namen der Antragsteller,

3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,

4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs,

5. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und

6. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens.

enthalten.

~~(2) Die Antragsteller haben ihre Kenntnisse mündlich gegenüber dem Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die Bewerber können verlangen, dass ihnen der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt.~~

~~(39) AntragstellerBewerber, die die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden haben, können sie insgesamt nur zweimal wiederholen. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. Soweit die Prüfung oder Teile der Prüfung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens erneut oder erstmalig durchzuführen sind, gilt dies nicht als Wiederholung der Prüfung.~~

§ 10

Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen

(1) Sachverständige für energiesparendes Bauen haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den Vorschriften der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes auszuüben; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen im Bereich des energiesparenden Bauens stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Sie sind an Weisungen der Auftraggeber nicht gebunden und müssen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben fachlich unabhängig und ei-

genverantwortlich tätig werden. Unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. Eigenverantwortlich tätig werden Personen,

1. die ihre berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben,
2. die
 - a) sich mit anderen Sachverständigen, Prüfsachverständigen, Prüfingenieuren, Prüfingenieurinnen oder anderen freiberuflich tätigen Personen zusammengeschlossen haben und
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung sind und
 - c) kraft Satzung, Statut, oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses ihre Aufgaben als Sachverständige für energiesparendes Bauen selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben können ~~oder~~,
3. die als Arbeitnehmer in einem Büro nach Nr. 1 oder einem Zusammenschluss nach Nr. 2 tätig sind und in deren Dienstvertrag festgelegt ist, dass sie Ihre Aufgaben als Sachverständige für energiesparendes Bauen frei von fachlichen Weisungen ausüben können oder
4. die als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig sind.

(2) Sachverständige für energiesparendes Bauen dürfen sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(3) Sachverständige für energiesparendes Bauen müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je einer Million Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Der Kammer ist nachzuweisen, dass der Versicherer im Versicherungsvertrag verpflichtet ist, die Ingenieurkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung des Versicherungsvertrages unverzüglich zu benachrichtigen. Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(4) Sachverständige für energiesparendes Bauen dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweiseinsteller, Bauleiter oder Unternehmer bereits mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Für Personen, die nach § 6 Absatz 2 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen,
2. mit Vollendung des 68. Lebensjahres,
3. durch Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder
4. durch Wegfall des erforderlichen Versicherungsschutzes (§ 10 Absatz 3).

(2) Unbeschadet des § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die Anerkennung widerrufen, wenn Sachverständige für energiesparendes Bauen

1. in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihnen obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen haben oder
3. ihre Tätigkeit in einem Umfang ausüben, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nicht erwarten lässt.

(3) § 48 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann in Abständen von mindestens fünf Jahren nachprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

(5) Bei Personen, die nach § 6 Absatz 2 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, hat die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die weitere Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung zu untersagen, wenn

1. einer der Gründe für das Erlöschen der Anerkennung nach Absatz 1 eintritt,
2. nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann solchen Personen die weitere Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung in den Fällen untersagen, in denen auch ein Widerruf der Anerkennung als Sachverständiger nach Absatz

2 oder § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen könnte. Absatz 4 gilt für diese Personen entsprechend.

§ 12

Bezeichnungsführung

Die Bezeichnung „staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparen-des Bauen“ darf nur führen, wer auf Grund dieser Verordnung anerkannt ist oder nach § 6 Absatz 2 berechtigt ist, als Sachverständiger für energiesparendes Bauen Aufga-ben nach dieser Verordnung wahrzunehmen. Frauen können die Berufsbezeichnung in der weiblichen Sprachform führen.

§ 13

Vergütung

Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen erhalten für ihre Tätigkeit ein Ho-norar und Ersatz der notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitauf-wand abgerechnet. Hierbei ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer ent-sprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde ist ein Be-trag von 1,6570 % des Monatsgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Be-soldungsgruppe A 15 zu berechnen. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Abschnitt 3

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 14

Ausnahmen und Befreiungen

Über einen Antrag auf

1. Erteilung einer Ausnahme nach § 24 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
2. Erteilung einer Befreiung nach § 25 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung wegen einer unbilligen Härte oder
3. Erteilung einer Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

entscheidet der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Der Antrag ist zu begründen. Sofern im Zusammenhang mit der Ausnahme oder Befreiung eine Pflicht zur Erstel-lung von Nachweisen nach § 1 besteht, ist dem Antrag neben der Begründung in den Fällen nach § 3 Absatz 1 eine Bescheinigung eines Sachverständigen für energie-sparendes Bauen und in den Fällen nach § 3 Absatz 23 eine Bescheinigung eines Sachkundigen, welche das Vorliegen der Ausnahme- oder Befreiungsgründe bestä-

tigt, beizufügen. Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, soweit die Ausnahme- und Befreiungsgründe nicht rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Art sind. Die beantragte Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, sofern eine Bescheinigung nach Satz 23 vorgelegt wird und die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des begründeten Antrags einschließlich aller erforderlichen Unterlagen erklärt, dass eine weitergehende behördliche Prüfung des Antrags erfolgen soll.

§15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 oder 2 die erforderlichen Nachweise nicht vor der Errichtung von Wohngebäuden oder Nichtwohngebäuden erstellen lässt,
2. einen Nachweis nach § 1 Absatz 1 oder 2 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung eingehalten werden,
3. entgegen § 3 Absatz 1 und 3 keinen Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen beauftragt,
4. als Sachkundiger nach dieser Verordnung tätig wird, ohne hierzu nach § 5 Absatz 1 berechtigt zu sein,

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 217 Absatz 1 Nummer 42 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
2. entgegen Nummer II.42. Satz 2 Buchstabe ~~ba~~, Doppelbuchstabe bb oder Nummer II.2. Satz 2 Buchstabe b oder Nummer II.3. Satz 2 der Anlage einen Nachweis nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
3. einen Nachweis nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder § 2 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz eingehalten werden,
4. als Sachverständiger für energiesparendes Bauen tätig wird, ohne hierzu nach dieser Verordnung berechtigt zu sein,
5. entgegen § 6 Absatz 3 die Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens unterlässt oder
6. die Bezeichnung "staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen" führt oder verwendet, ohne hierzu nach § 12 berechtigt zu sein.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2, § 27 der Energieeinsparverordnung

nung und § 17 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Auf Vorhaben, bei denen vor dem 29. Dezember 2010 ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet worden ist oder, sofern ein bauaufsichtliches Verfahren nicht erforderlich ist, mit der Bauausführung bereits begonnen worden ist, werden, sofern der Bauherr nicht nach dieser Verordnung verfährt

1. die §§ 1 bis 3 und 10 ~~Nummer~~. 1, 2, 5 und 6 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung im Land Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2008 (Brem.GBl. S. 59 – 752-d-2) an Stelle der §§ 1, 2, 4, ~~Absatz 1, §§~~ 5 und ~~165~~ Absatz 1 und 2 und

~~2.~~ der § 10 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes an Stelle des § 2

angewendet.

Im Rahmen des Satzes 1 Nummer 2 ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die zuständige Behörde für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.

(2) Bis zum 31. Dezember 201~~56~~ sind Personen, die am 29. Dezember 2010 die Aufgaben eines Prüfsachverständigen für Baustatik auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 84 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung im Land Bremen wahrnehmen dürfen und für deren Anerkennung als Prüfsachverständiger für Baustatik auch eingehende Kenntnisse auf dem Gebiet des Wärmeschutzes Voraussetzung waren, berechtigt, die Aufgaben eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen wahrzunehmen. Aufträge, die vor dem 31. Dezember 201~~56~~ erteilt wurden, können zu Ende geführt werden.

§ 17

Inkrafttreten, ~~Außerkräftreten~~

~~(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung im Land Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2008 (Brem.GBl. S. 59 – 752-d-2) außer Kraft.~~

~~(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.~~

Beschlossen, Bremen den

Der Senat

Anlage (zu § 2 Absatz 1)

~~Nachweise und Verfahrensbedingungen zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz bei der Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmenetzen sowie bei Energieeinsparmaßnahmen~~

Es sind jeweils die zu der Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und Wärme-und Kältenetzen sowie zu den Energieeinsparmaßnahmen genannten Nachweise zu erbringen. Das jeweils benannte Verfahren ist einzuhalten. Soweit als Nachweis Bescheinigungen beizubringen sind, haben diese alle technischen Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung der Vereinbarkeit mit den jeweils benannten gesetzlichen Anforderungen notwendig sind.

I. Solare Strahlungsenergie

Neben den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 dieser Verordnung sind keine weiteren Nachweise zu erbringen.

II. Biomasse

~~Zum Nachweis der Qualität der gasförmigen Biomasse nach Nummer II.1 Buchstabe b der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung des Brennstofflieferanten zu übergeben.~~

1. Die Eigentümer müssen ~~bei Nutzung von gelieferter gasförmiger Biomasse~~ die Abrechnungen des Brennstofflieferanten bei der Nutzung von

a) gasförmiger und flüssiger Biomasse

aa) für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorlegen,

bb) für die folgenden zehn Kalenderjahre jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf Verlangen vorlegen.

b) fester Biomasse für die ersten fünfzehn Kalenderjahre ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf Verlangen vorlegen.

Die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für gasförmige und flüssige Biomasse müssen die nach Nummer 4 der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz erforderlichen Bescheinigungen über die Einhaltung von Anforderungen an die verwendete Biomasse enthalten.

~~Zum Nachweis der Nachhaltigkeitsanforderungen an flüssige Biomasse nach Nummer II.2. Buchstabe b der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung den in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vorgesehenen Nachweis zu übergeben.~~

~~Die Eigentümer müssen bei der Nutzung von gelieferter flüssiger Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten~~

~~2. für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorlegen,~~

~~3. für die folgenden zehn Kalenderjahre jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa auf Verlangen vorlegen.~~

~~a) Feste Biomasse~~

2. Zum Nachweis der Anforderungen an die Feuerungsanlage und die zu verwendende feste Biomasse nach Nummer II.3 Buchstaben a und b der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 37 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage einbaut, zu übergeben.

~~Die Eigentümer müssen bei Nutzung von gelieferter fester Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten fünfzehn Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa auf Verlangen vorlegen.~~

III. Geothermie und Umweltwärme

Zum Nachweis der Anforderungen an die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Nummer III.1. und 2. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung

1. eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 37 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu übergebensowie

2. einen Nachweis darüber, dass, dass die eingesetzte Wärmepumpe mit dem Umweltzeichen „Euroblume“, dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder dem Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ ausgezeichnet wurde oder gleichwertige Anforderungen erfüllt, -

zu übergeben.

IV Kälte aus Erneuerbaren Energien

Neben den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 dieser Verordnung sind keine weiteren Nachweise zu erbringen.

IV. Abwärme

Zum Nachweis der Anforderungen an die Nutzung von Abwärme nach Nummer ~~IV.1. bis 4. und 3.~~ der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer ~~37~~ des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu übergeben. Bei Nutzung der Abwärme durch Wärmepumpen nach Nummer V.1. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ist zusätzlich ein Nachweis nach Nummer III.2. zu übergeben. Bei der Nutzung von Abwärme durch raumlufthechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung nach Nummer ~~IV.2.~~ der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ist als Nachweis an Stelle der Bescheinigung nach Satz 1 auch eine Bescheinigung des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage einbaut, zulässig.

VI. Kraft-Wärme-Kopplung

Zum Nachweis der Anforderungen an die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung nach Nummer V. 1. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr bei Anlagen, die der Eigentümer des zu errichtenden Gebäudes selbst betreiben wird, in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer ~~73~~ des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage einbaut, zu übergeben. Bei Anlagen, die der Eigentümer des zu errichtenden Gebäudes nicht selbst betreiben wird, hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung an Stelle der Bescheinigung nach Satz 1 eine Bescheinigung des Anlagenbetreibers vorzulegen.

VII. Maßnahmen zur Einsparung von Energie

Neben den Nachweisen nach § 1 Absatz.1 und 2 dieser Verordnung sind keine weiteren Nachweise zu erbringen.

VIII. FernWwärme oder Fernkältenetze

Zum Nachweis der Anforderungen an die Nutzung von FernWwärme oder Fernkälte aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Nummer VIII.1. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr den Nachweisen nach

| § 1 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung eine Bescheinigung des Wärme-oder Kälte-netzbetreibers beizufügen.

Ergebnisse der Beteiligung und Abstimmung

1 Beteiligte Institutionen

Zu den Gesetz- und Verordnungsentwürfen ist eine schriftliche Anhörung der betroffenen Kammern, Verbände und Vereinigungen durchgeführt worden. An der Anhörung waren die nachfolgend benannten Institutionen beteiligt:

- Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen,
- Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen,
- Handelskammer Bremen,
- Industrie- und Handelskammer Bremerhaven,
- Handwerkskammer Bremen,
- Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen,
- Haus + Grund e.V.,
- Haus- und Grundbesitzerverein Bremerhaven e.V.,
- AG der Wohnungswirtschaft Bremen-Bremerhaven,
- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.,
- Verband baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen e.V.,
- Kreishandwerkerschaft Bremen,
- Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde,
- Landesinnungsverband Bremen,
- BFW Landesverband Niedersachsen-Bremen,
- Arbeitsgemeinschaft der Freien und Privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen,
- Bauindustrieverband Niedersachsen/Bremen e.V.,
- Landesvereinigung der Prüflingenieur für Baustatik - Land Bremen -,
- Verband beratender Ingenieure,
- Verein Deutscher Ingenieure e.V., Landesverband Bremen
- Verein Deutscher Ingenieure e.V., Bremer Bezirksverein,
- Verein Deutscher Ingenieure e.V., Unterweser Bezirksverein,
- Bund Deutscher Architekten BDA,
- Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V., Landesgruppe Bremen,
- Bund baugewerblich tätiger Architekten,
- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure BDB,
- Mieterverein Bremen,
- Mieterverein Bremerhaven,
- BUND Landesverband Bremen e.V.,
- Verbraucherzentrale des Landes Bremen.

Weiterhin wurde der Entwurf mit

- Dem Senator für Justiz und Verfassung,

- Dem Senator für Wirtschaft und Häfen,
- Der Senatorin für Finanzen und
- dem Magistrat der Stadt Bremerhaven

abgestimmt.

2 Änderungen des Entwurfs

Aus der Anhörung haben sich die folgenden Änderungen am Entwurf ergeben.

In **§ 3 Abs. 2** wurde ergänzt, dass dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bei einer Änderung der Nachweise nicht nur die geänderten Nachweise zu bestimmten Zeitpunkten zu übergeben sind, sondern auch mitzuteilen ist, welche Änderungen vorgenommen wurden.

Der **§ 3 Abs. 7** wurde gestrichen. Die rechtsförmliche Prüfung hat ergeben, dass die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr soweit der Inhalt der vorzulegenden Nachweise sowie der Inhalt und der Umfang der Prüfung von Nachweisen und der Überwachung der Bauausführung geregelt werden, auf der Grundlage der in das Bremische Klimaschutz und Energiegesetz verlagerten Verordnungsermächtigung an den Senat nicht mehr möglich ist. Es ist daher auch in diesem Bereich eine Beschlussfassung durch den Senat erforderlich

In der Vorschrift des **§ 9 Abs. 6 Nr. 3** wurde das Wort „Primärenergieverbrauch“ durch den richtigen Begriff „Primärenergiebedarf“ ersetzt.

Die Regelungen zur eigenverantwortlichen Tätigkeit von Sachverständigen für energiesparendes Bauen in **§ 10 Abs. 1** wurden dahingehend verändert, dass die Sachverständigentätigkeit auch in einem Angestelltenverhältnis ermöglicht wird.

Die Übergangsregelung nach **§ 16 Abs. 2**, wonach Prüfsachverständige für Baustatik bis zum 31.12.2015 die Aufgaben eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen wahrnehmen dürfen, wurde um ein Jahr verlängert.

3 Stellungnahmen von Kammern, Innungen und Verbänden

Es werden die eingegangenen Stellungnahmen in alphabetischer Reihenfolge der Institutionen zusammengefasst wiedergegeben und jeweils die Position des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie ggf. die aus Anlass der Stellungnahme vorgenommenen Änderungen des Entwurfs dargelegt.

3.1 Arbeitsgemeinschaft der freien und privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen

Es wurde mitgeteilt, dass seitens der Arge Freier Wohnungsbau keine Einwände bestehen.

3.2 Architektenkammer, Ingenieurkammer, Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure sowie Vereinigung der Prüfsachverständigen

Die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen, die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen, der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure sowie die Vereinigung der Prüfsachverständigen für Bautechnik in Bremen e.V. haben eine gemeinsame Stellungnahme übersandt.

Die mit der Novelle der Durchführungsverordnung angestrebten Ziele werden darin grundsätzlich als sachgerecht und unterstützenswert beurteilt.

Positiv werde beurteilt, dass die gesamte Stichprobenproblematik über den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gesteuert werden solle und damit eine einheitlicher Vollzug in Bremen möglich scheine. Die Pflichten des Eigentümers nach § 4 EnEV/EEWärmeGV und das Verfahren seien jedoch nicht genügend bekannt. Die Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens anhand einer Stichprobe habe in der Praxis möglicherweise nicht den Effekt gehabt, dass innerhalb der letzten fünf Jahre alle oder zumindest ein erheblicher Teil der prüfpflichtigen Bauvorhaben tatsächlich nach dem vorgesehenen Verfahren geprüft worden seien. Gegebenenfalls solle eine behördliche Beauftragung an Stelle der derzeit privaten Beauftragung von Sachverständigen in Betracht gezogen werden.

Weiter sei zu begrüßen, dass die Rahmenbedingungen des Anerkennungsverfahrens und der Anerkennungsvoraussetzungen für Sachverständige für energiesparendes Bauen nunmehr in der Verordnung genannt seien. Dies schaffe Transparenz für die Antragsteller und vergrößere die Rechtssicherheit der Zulassungsentscheidungen.

Anzunehmen sei die seit langem erwartete Honorarordnung für die Tätigkeit der Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Hierdurch können verhindert werden, dass die Intensität der Prüfung im Zweifel verhandelbar sei und die Bauherren bekämen eine Kostensicherheit. Erfahrungen zum Prüfaufwand lägen vor und könnten zur Verfügung gestellt werden.

Zu den folgenden Punkten wird im Einzelnen Stellung genommen:

- Der in § 3 Abs. 2 eingefügte Satz zur Übergabe geänderter Nachweise an die Sachverständigen solle dahingehend geändert werden, dass auch die Änderungen mitzuteilen seien. Hierdurch könne der Prüfaufwand verringert werden.
- In § 9 Abs. 6 Nr. 3 sei das Wort „Primärenergieverbrauch“ durch das Wort „Primärenergiebedarf“ zu ersetzen. In § 9 Abs. 6 Nr. 6 sei das Thema „Gebäudeausrichtung“ um die Raumanordnung zu ergänzen. Weiterhin solle in der Aufzählung des § 9 Abs. 6 der Punkt „Jahresheizwärmebedarf, Heizlast“ aufgenommen werden.
- Zur Regelung der Eigenverantwortlichkeit in § 10 Abs. 1 wird angeregt, die Definition um die Möglichkeit zu erweitern, als Angestellte innerhalb einer unabhängigen Gesellschaft tätig sein zu können, sofern sie in ihrer Tätigkeit keine fachlichen Weisungen unterliegen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung sei gewährleistet, dass eine unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit des Sachverständigen auch im Angestelltenverhältnis möglich sei. Hintergrund des Vorschlages sei, dass bisher nur drei Personen als Sachverständige für energiesparendes Bauen zugelassen und selbständig tätig seien. Zwar würden aktuell zwei Zulassungsanträge bearbeitet. Allerdings befänden sich diese Personen derzeit noch im Angestelltenverhältnis.

- Es wird empfohlen, die Gleichstellung der Prüfsachverständigen für Baustatik nach § 16 Abs. 2 der bisherigen Verordnung über den 31.12.2015 hinaus bis zum 31.12.2016 zu verlängern. Vorliegende Hinweise deuteten darauf hin, dass in den sechs betroffenen Prüfsachverständigenbüros insgesamt ein Prüfaufwand absolviert werde, der die Kapazitätsgrenze der drei bisher anerkannten Sachverständigen für energiesparendes

Bauen übersteige. Der sich abzeichnende Kapazitätsengpass könne durch eine Verlängerung der Gleichstellungsregelung vermieden werden.

Der **Senator für Bau, Umwelt und Verkehr** hat die Anregungen zu § 3 Abs. 2 (Mitteilung der Änderungen gegenüber den Sachverständigen bei geänderten Nachweisen) und § 9 Abs. 6 Nr. 3 („Primärenergiebedarf“ statt „Primärenergieverbrauch“) aufgenommen und den Entwurf entsprechend geändert. Die vorgeschlagene Erweiterung der Liste mit Themen für die Prüfung wird nicht für erforderlich gehalten, da es sich um eine nicht abschließende Liste handelt („insbesondere“) und die benannten Themen auch nach der Formulierung im Entwurf Gegenstand der Prüfung sein können. Es sollen nur die wichtigsten Themen in die Regelung aufgenommen werden.

Die Anregung, auch Angestellten die Tätigkeit als Sachverständiger für energiesparendes Bauen zu ermöglichen wird aufgegriffen. Angesichts der drei bisher erfolgten Zulassungen ist es erforderlich, einen größeren Kreis von potentiellen Antragstellern anzusprechen. Wesentlich dabei ist, dass die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit der Sachverständigen im erforderlichen Maß erhalten bleibt. Die Unabhängigkeit kann nur gewährleistet werden, wenn auch der Arbeitgeber des Sachverständigen unabhängig ist. Sachverständige für energiesparendes Bauen sollen daher im Angestelltenverhältnis nur in den Büros tätig sein dürfen, die bereits bisher nach den Vorschriften des § 10 Abs. 1 als organisatorischer Rahmen für Sachverständige für energiesparendes Bauen zulässig waren. Dies sind Büros eines einzelnen, selbständigen Inhabers (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) und ein Zusammenschluss von anderen Sachverständigen, Prüfingenieuren, Prüfsachverständigen oder anderen freiberuflich tätigen Personen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2). Die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit ist durch eine Regelung im Arbeitsvertrag, wonach der Angestellte im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit keinen fachlichen Weisungen unterliegt, abzusichern. Die konkrete Umsetzung der Änderung kann durch eine ergänzende Regelung in § 10 Abs. 1 erfolgen.

Eine Verlängerung der Übergangsregelung nach § 16 Abs. 2, wonach Prüfingenieure für Baustatik bis zum 31.12.2015 die Aufgaben eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen wahrnehmen dürfen, um ein Jahr ist, auch aus Sicht des **Senators für Umwelt, Bau und Verkehr** erforderlich. Wegen der Änderung der Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit von Sachverständigen für energiesparendes Bauen (Angestelltenverhältnis) ist den betroffenen Büros eine Übergangszeit einzuräumen.

Die Stichprobenkontrolle zur Einhaltung des Vollzugsverfahrens in Bremen wird vom **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen grundsätzlich als geeignet und ausreichend eingeschätzt. Ein Wechsel von der derzeitigen privaten Beauftragung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen auf eine Beauftragung durch die Behörde ist aus Sicht des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr nicht erforderlich. Auch wäre der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht vertretbar. Sinnvoll erscheint aber, Gespräche mit den im Vollzug tätigen Büros zu führen, um die dortigen Erfahrungen aufzunehmen und gegebenenfalls die Durchführung der Stichproben wie z.B. deren Zeitpunkt zu überprüfen.

Die nähere Regelung der Vergütung für Sachverständige für energiesparendes Bauen sowie der Inhalt der Prüfung ist auch aus Sicht des **Senators für Umwelt Bau und Verkehr** neben

der generellen Regelungen in dieser Verordnung erforderlich. In der Stichprobenprüfung für Energieausweise auf der Grundlage der Registrierung beim Deutschen Institut für Bautechnik sind bundeseinheitliche Prüfvorgaben auch für Prüfungen mit Vor-Ort-Kontrollen entwickelt worden. Es ist sicherzustellen, dass bremische Regelungen nicht von den bundesweiten Prüfvorgaben abweichen. Aussagen hierzu können erst nach ersten Erfahrungen mit den Prüfvorgaben gemacht werden. Diese werden voraussichtlich im Frühjahr 2016 vorliegen. Auf dieser Grundlage soll dann unter Beteiligung der im Vollzug in Bremen tätigen Büros der Inhalt und der notwendige Umfang der Prüfungstätigkeiten erörtert und ein aktualisierter Verordnungsentwurf erarbeitet werden.

3.3 Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. Landesverband Niedersachsen Bremen

Der Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. Landesverband Niedersachsen Bremen (BFW) nimmt zunächst zu einigen grundsätzlichen Themen Stellung. Der BFW habe sich bereits 2013 gegen eine gesonderte Verordnung zur Überprüfung der Vorschriften der EnEV ausgesprochen. Das in Bremen eingeführte Verfahren sei für die Bauherren und auch die ausführenden Firmen zu aufwändig und kostenintensiv. In anderen Ländern werde dies einfacher gehandhabt.

Aus Sicht des BFW seien die EU-Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des geplanten Kontrollsystems für Energieausweis ungeeignet. Es werde ein übermäßig komplexes Kontrollsystem aufgebaut, welches deutlich über die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie hinausgehe. Es sei sehr wahrscheinlich, dass sowohl die landesrechtlichen Vorschriften als auch deren Umsetzung in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich werden würden und somit keine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet sei. Stattdessen solle ein einfacheres Stichprobenverfahren eingeführt werden, bei dem Energieausweise für Neubauten anhand der Baugenehmigungen, im Rahmen von notariellen Beurkundungen und anhand von Immobilienanzeigen herangezogen werden.

Eine Stichprobe mit Vor-Ort-Kontrolle bei Neubauten sei innerhalb des in der Begründung angegebenen Zeitrahmens von 60 Minuten nicht durchzuführen, sei von der EU-Richtlinie nicht vorgegeben und solle daher entfallen.

Zur Änderung der bestehenden Verordnung werden die folgenden Anmerkungen gemacht:

- An Stelle des Zulassungsverfahrens für Sachverständige für energiesparendes Bauen sollte jede Person ohne weitere Prüfung zugelassen werden, die auf der Expertenliste der DENA geführt wird.
- Die Festlegung in § 4 Abs. 3 (gemeint ist wohl 4 Abs. 2 Nr. 3), dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die zuständige Behörde für die Entgegennahme von Inspektionsberichten über Klimaanlage sei, gehe viel zu weit. Inspektion habe nichts mehr mit Neubau zu tun. Es solle Maximal der Abnahmebericht der Klimaanlage vorgelegt werden.
- In Bezug auf § 7 Abs. 2 Nr. 7 bestünden Bedenken, dass die entsprechenden Nachweise nicht oder nur sehr schwer zu erbringen seien. Sachverständige arbeiteten im Auftrag eines Auftraggebers. Für die Weitergabe von Planungsunterlagen an die Ingenieurkammer müsse der Auftraggeber zustimmen.

- Da das Prüfungsverfahren relativ aufwändig sei und dem Prüfungsausschuss eine angemessene Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Auslagen zustünde (§ 8 Abs. 3) fehle an dieser Stelle eine klar Aussage zu den Prüfungskosten.
- Die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 geregelte Verpflichtung zur Vorlage von Abrechnungen sei zu lang und aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich. Es würden in den Rechnungen Vertragsdetails zwischen dem Eigentümer der Immobilie und dem Lieferanten öffentlich bzw. Dritten gegenüber bekannt gemacht. Der Nachweis sei spätestens dann nicht mehr möglich, wenn der Mieter oder Pächter den kompletten Betrieb des Gebäudes übernehme.
- Eine weitere Kostensteigerung für das Verfahren werde abgelehnt. Auch wenn es nur kleine Beträge seien, addierten sich diese zusammen mit anderen Gebühren und Abgaben zu einem für den Bauherrn nicht unerheblichen Kostenfaktor.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** sieht Anlass, die Möglichkeiten für Erleichterungen für Energieeffizienz-Experten, die in den KfW-Förderprogrammen Energieeffizient Bauen und Sanieren tätig werden dürfen, bei den Anforderungen an Sachkundige und Sachverständige für energiesparendes Bauen erneut zu überprüfen. Insbesondere durch die Ergänzung der Zulassungsvoraussetzungen der KfW im Bereich der Nichtwohngebäude im September 2015, aber auch aufgrund der schrittweisen Anhebung der Zulassungsanforderungen in den letzten Jahren ist möglicherweise ein höheres fachliches Niveau bei den KfW-Energieeffizienz-Experten als bisher erreicht worden. Es ist daher erneut zu prüfen, ob die Qualifikationsanforderungen für Sachkundige nach § 5, aber auch die Zulassungsvoraussetzungen von Sachverständigen so geändert werden können, dass für Energieeffizienz-Experten der KfW Erleichterungen ermöglicht werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass zum einen das fachliche Niveau der Sachkundigen und Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht gesenkt wird, mögliche Erleichterungen auch zu praktisch relevanten Änderungen führen, geänderte Regelungen für Bauherren übersichtlich bleiben und der Verwaltungsaufwand vertretbar bleibt. Diese Prüfung kann nicht in diesem Änderungsverfahren abgeschlossen werden. Die bisherige Verordnung tritt am 31.12.2015 außer Kraft und es ist erforderlich, dass die Verordnung insbesondere mit den nach Bundesrecht erforderlichen Änderungen zum 1.1.2016 in Kraft tritt. Der Entwurf soll an dieser Stelle daher zunächst unverändert bleiben. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr beabsichtigt, der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) bis zum Sommer 2016 entweder über das Ergebnis der Prüfung zu berichten oder eine Änderung des Vollzugsverfahrens zu diesem Punkt einzuleiten. Schon jetzt wird aber mit der KfW darüber verhandelt werden, ob die Eintragung in die Liste der Energieeffizienz-Experten für die KfW Förderung für in Bremen anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen vereinfacht werden kann.

Der **Senator für Bau, Umwelt und Verkehr** ist nicht der Auffassung, dass die Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 3 zu Inspektionsberichten für Klimaanlageanlagen zu weit geht. Festgelegt wird lediglich, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Kontrollstelle nach § 26d Abs. 1 der EnEV ist. Die Behörde ist damit für die Durchführung der nach der EnEV des Bundes vorgesehenen Stichprobenkontrollen bei Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlageanlagen zuständig. Die Vorlage von allen Inspektionsberichten ist nicht vorgesehen.

Die Vorlage von Planungsunterlagen im Rahmen der Zulassung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist bereits jetzt gängige Praxis und hat bisher nicht zu Problemen geführt. Auch in anderen Prüfungen, z.B. bei Prüflingen, wird so verfahren. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht erforderlich.

Die Erhebung von Gebühren für die Zulassung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist Angelegenheit der Ingenieurkammer Bremen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist in § 14 Abs. 4 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) enthalten. Eine identische Regelung wurde 2010 mit der Einführung des derzeitigen Vollzugssystems im Bremischen Energiegesetz geschaffen und später ins BremKEG übernommen. Es werden an dieser Stelle demnach durch den Verordnungsentwurf keine Änderungen vorgenommen. Das Prüfungsverfahren ist weitgehend der bisherigen Praxis bzw. der Festlegungen in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt. Da der Aufwand nicht erhöht wird, ist eine Gebührenerhöhung aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Die in der Nr. II.1 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Entwurfs enthaltenen Aufbewahrungspflichten für Brennstoffrechnungen bei der Nutzung von Biomasse zur Wärmeerzeugung entsprechen den bundesrechtlichen Vorgaben nach dem EEWärmeG. Eine Unterschreitung des bundesrechtlichen Niveaus ist nur möglich, wenn der Vollzug auf anderem Wege in vergleichbarer Weise sichergestellt werden kann. Dies ist bei der Nutzung von Biomasse als Erfüllung der Pflicht nach dem EEWärmeG nicht ersichtlich. Datenschutzrechtliche Probleme werden nicht gesehen, da die Inhalte nicht veröffentlicht, sondern nur der zuständigen Behörde bekannt gegeben werden, die ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Sofern Mieter oder Pächter den Einkauf von Brennstoffen selbst durchführen, hat der Eigentümer sicherzustellen, dass ihm diese Rechnungen übergeben werden.

Die durch die Anpassung des Faktors für die Bestimmung des Stundensatzes für Sachverständige für energiesparendes Bauen ist so minimal, dass sie bei den Gesamtkosten von Gebäuden nicht ins Gewicht fällt. Andererseits ist aber auch nicht zu begründen, warum das ursprünglich formulierte Ziel der einheitlichen Stundensätze bei Prüflingen für Baustatik und Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht umgesetzt werden sollte. Der **Senator für Umwelt Bau und Verkehr** hält an dem Entwurf insoweit fest.

Der Aufwand des Vollzugsverfahrens in Bremen war bei der Einführung des Verfahrens im Jahr 2010 Gegenstand intensiver Abstimmungsgespräche zwischen der Bauwirtschaft und der senatorischen Behörde. Damals wurde den Bedenken der Bauwirtschaft durch die Ergänzung des Verfahrens durch das vereinfachte Verfahren für Wohngebäude der Gebäudeklassen eins und 2 Rechnung getragen. Es konnte so eine Zustimmung der beteiligten Vertreter der Bauwirtschaft zum Verfahren erreicht werden. Auch die Vollzugsverfahren in anderen Ländern ist bei Einführung des Verfahrens ausführlich dargestellt und erörtert worden. Es ist nach wie vor so, dass in den Ländern sehr unterschiedliche Vollzugsniveaus bestehen und auch in anderen Ländern ein Vollzugsniveau ähnlich dem in Bremen praktiziert wird. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sieht daher keinen Anlass, die Grundstruktur des Vollzugsverfahrens zu ändern. Andere Vertreter der Bauwirtschaft (siehe Arge Freier Wohnungsbau, Haus und Grund sowie Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V.) haben keine Bedenken hinsichtlich der Kosten des Vollzugs in diesem Verfahren angemeldet.

Das Verfahren der Stichprobenprüfung bei Energieausweisen ist bundesrechtlich vorgegeben und kann im Rahmen dieses Ordnungsverfahrens nicht beeinflusst werden. Das Vorgehen bei der Stichprobenprüfung ist unter den Ländern bis hin zu Prüfeempfehlungen für bestimmte Fälle abgestimmt. Die Durchführung der Stichprobenkontrollen in den Ländern wird also in einem vergleichbaren Rahmen erfolgen. Aufgrund der Prüfungen und Überwachungen durch Sachverständige und Sachkundige im Neubau wird es in Bremen in der Regel nicht zu einer erneuten Prüfung von Energieausweisen bei der Stichprobenprüfung von Energieausweisen von Neubauten kommen.

3.4 Handwerkskammer Bremen

Die Handwerkskammer Bremen schließt sich der Stellungnahmen der Kreishandwerkerschaft Bremen, des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen e.V. sowie der Schornsteinfegerinnung Bremen vollumfänglich an.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** verweist auf seine Antworten zu den Stellungnahmen der Kreishandwerkerschaft (siehe Nr. 3.6), des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen e.V (siehe Nr. 3.8) und der Schornsteinfegerinnung Bremen (siehe Nr. 3.7).

3.5 Haus und Grund Landesverband Bremen e.V.

Der Haus und Grund, Landesverband Bremen, hat in seiner Stellungnahme auf nach der EnEV 2014 vorgesehene Überprüfung von Energieausweisen in Stichproben abgehoben.

Haus und Grund habe in diesem Jahr Energieausweise für Bestandsimmobilien einem Praxistest unterzogen. Es habe festgestellt werden müssen, dass der in den Energieausweisen angegebene Effizienzwert dem Zufall unterliege. Für ein Mehrfamilien- und ein Zweifamilienhaus seien jeweils mehrere Energieausweise von verschiedenen Energieberatern erstellt worden. Die Energiekennwerte differierten dabei um bis zu 46%. Wesentlichen Einfluss habe dabei die Bestimmung Gebäudenutzfläche, die von den verschiedenen Beratern unterschiedlich ermittelt worden sei.

Aufgrund dieser Erfahrungen schlage der Verband vor, entweder klare, nicht interpretierbare Rahmenbedingungen für die Erstellung von Energieausweise vorzuschreiben oder die Bedeutung von Energieausweisen für den Wohnimmobilienmarkt zu beschränken. Eine Angabe des Energiekennwertes in Immobilienanzeigen, wie sie seit Mai 2014 verpflichtend sei, sei unter diesen Bedingungen nicht sinnvoll.

Der **Senator für Bau, Umwelt und Verkehr** unterstützt grundsätzlich das Ansinnen des Haus und Grund Landesverband Bremen e.V., die Aussagekraft von Energieausweisen zu erhöhen bzw. sicherzustellen. Die Anforderungen an Energieausweise sind jedoch bundesrechtlich geregelt. Es ist hierzu eine Erörterung der benannten, vom Bundesverband durchgeführten Untersuchung und der daraus ggf. zu ziehen Konsequenzen auf Bundesebene sinnvoll. Der Verordnungsentwurf hat lediglich die Änderung von Vorschriften zum Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben für das Land Bremen zum Gegenstand.

3.6 Kreishandwerkerschaft Bremen

Die Kreishandwerkerschaft Bremen verweist auf das Schreiben des Verbandes Baugewerblicher Unternehmen im Lande Bremen vom gleichen Datum (siehe unten Nr. 3.8). Die Kreishandwerkerschaft teile die dort geäußerten Bedenken. Insbesondere von der Einschränkung in § 6 seien nicht nur Handwerksmeister und Sachverständige des Bauhauptgewerbes, sondern auch des Baunebengewerbes (z.B. Dachdecker, SHK) betroffen. Es sei keine Grund ersichtlich, entsprechend qualifizierte Handwerksmeister oder gar öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige von vornherein von der Qualifikation als Sachverständige auszuschließen.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** verweist auf seine Antwort zur Stellungnahmen des Verbandes Baugewerblicher Unternehmen im Lande Bremen e.V. (siehe Nr. 3.8).

3.7 Schornsteinfeger-Innung Bremen

Die Schornsteinfegerinnung Bremen schlägt vor, Energieeffizienz-Experten, die im Rahmen der KfW-Förderung Bauen und Sanieren tätig werden dürfen, in die Aufzählung der zugelassenen Sachkundigen nach § 5 Abs. 1 aufzunehmen.

Viele Bauvorhaben würden durch die KfW gefördert. Diese würden in der Regel durch Energieeffizienz-Experten begleitet. Die für die KfW zu erbringenden Leistungen deckten sich mit den Anforderungen der Vollzugsverordnung in Bremen. Zur Vermeidung von Kostensteigerungen sollten die Sachverständigen für Energieeffizienz in die Aufzählung der zugelassenen Sachkundigen aufgenommen werden.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** sieht Anlass, die Möglichkeiten für Erleichterungen für Energieeffizienz-Experten, die in den KfW-Förderprogrammen Energieeffizient Bauen und Sanieren tätig werden dürfen, bei den Anforderungen an Sachkundige und Sachverständige für energiesparendes Bauen erneut zu überprüfen. Insbesondere durch die Ergänzung der Zulassungsvoraussetzungen der KfW im Bereich der Nichtwohngebäude im September 2015, aber auch aufgrund der schrittweisen Anhebung der Zulassungsanforderungen in den letzten Jahren ist möglicherweise ein höheres fachliches Niveau bei den KfW-Energieeffizienz-Experten als bisher erreicht worden. Es ist daher erneut zu prüfen, ob die Qualifikationsanforderungen für Sachkundige nach § 5, aber auch die Zulassungsvoraussetzungen von Sachverständigen so geändert werden können, dass für Energieeffizienz-Experten der KfW Erleichterungen ermöglicht werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass zum einen das fachliche Niveau der Sachkundigen und Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht gesenkt wird, mögliche Erleichterungen auch zu praktisch relevanten Änderungen führen, geänderte Regelungen für Bauherren übersichtlich bleiben und der Verwaltungsaufwand vertretbar bleibt. Diese Prüfung kann nicht in diesem Änderungsverfahren abgeschlossen werden. Die bisherige Verordnung tritt am 31.12.2015 außer Kraft und es ist erforderlich, dass die Verordnung insbesondere mit den nach Bundesrecht erforderlichen Änderungen zum 1.1.2016 in Kraft tritt. Der Entwurf soll an dieser Stelle daher zunächst unverändert bleiben. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr beabsichtigt, der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) bis zum Sommer 2016 entweder über das Ergebnis der Prüfung zu berichten oder eine Änderung des Vollzugsverfahrens zu diesem Punkt einzuleiten. Schon jetzt wird aber mit der KfW darüber verhandelt werden, ob die Eintragung in die Liste der

Energieeffizient-Experten für die KfW Förderung für in Bremen anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen vereinfacht werden kann.

3.8 Verband Baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen e.V.

Der Verband Baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen e.V. hatten vorgeschlagen, in den Kreis der Personen, die als Sachkundige nach § 5 und Sachverständige nach § 6 EnEV/EEWärmeGV anerkannt werden können, auch die Meister des Maurer- und des Beton- oder Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks unter den in § 70 der Landesbauordnung genannten weiteren Voraussetzungen aufzunehmen. Die §§ 5 ff. stellten eine Benachteiligung für das Handwerk dar, für die keine Rechtfertigung ersichtlich sei.

Der **Senator für Umwelt, Bau, und Verkehr** weist darauf hin, dass die Einbeziehung von Handwerksmeistern bereits bei der Einführung des derzeitigen Vollzugssystems im Jahr 2010 im Rahmen der damaligen Anhörung vorgeschlagen, in die Vollzugsregelungen aber nicht aufgenommen wurde. Zur Begründung wurde damals angeführt, dass mit dem Vollzugsmodell nach der EnEV/EEWärmeGV auch im Hinblick auf die Qualifikationen der mit dem Vollzug betrauten Personen ein hohes Vollzugsniveau erreicht werden sollte. Die Ausbildung von Handwerksmeistern habe die Anwendung der EnEV für das gesamte Gebäude und die Erstellung von EnEV-Nachweisen nicht zum Gegenstand. Es werde daher nicht die Qualifikation vermittelt, EnEV-Nachweise zu prüfen und die Bauausführung insgesamt zu überwachen. Die Fortbildung zum Gebäudeenergieberater (HWK) sei vor allem auf die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden ausgerichtet. Die in dem Lehrgang vermittelten Inhalte seien daher nicht ausreichend, um die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und des EEWärmeG bei Neubauten mit dem mit dem Vollzugsmodell angestrebten hohen Qualifikationsniveau zu gewährleisten. Bestandsgebäude seien nur in seltenen Ausnahmefällen Gegenstand der landesrechtlichen Vollzugsregelung. Der Vollzug von Bestandsgebäuden sei bereits in der EnEV auf Bundesebene geregelt.

An dieser Einschätzung hat sich grundsätzlich bis heute nichts geändert, so dass der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** die Anregung des Verbands Baugewerblicher Unternehmer im Lande Bremen e.V nicht aufgegriffen hat. Soweit Handwerksmeister als Energieeffizienz-Experten im Rahmen der KfW-Förderung tätig werden dürfen, wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Schornsteinfegerinnung Bremen verwiesen (siehe Nr. 3.7).

3.9 Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V. hat nach Abstimmung mit dem technischen Ausschuss der agWohnen Bremen-Bremerhaven mitgeteilt, dass keine Einwände zum Verordnungsentwurf bestehen.

4 Stellungnahmen von senatorischen Behörden und vom Magistrat der Stadt Bremerhaven

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven haben mitgeteilt, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Aus der rechtsförmlichen Prüfung des Senators für Justiz und Verfassung sind verschiedene Änderungen weitgehend redaktioneller Art hervorgegangen auf die hier nicht im Einzelnen

eingegangen werden soll. Inhaltliche Änderungen des Vollzugsverfahrens sind damit nicht verbunden.